

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1959	Nummer 10
--------------	---	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.	Gem. RdErl. 23. 1. 1959, Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 14. Januar 1959. S. 226.
B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.	
C. Innenminister.	E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.
D. Finanzminister.	F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
D. Finanzminister.	G. Arbeits- und Sozialminister.
C. Innenminister.	H. Kultusminister.
Gem. RdErl. 23. 1. 1959, Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959. S. 169.	J. Minister für Wiederaufbau.
	K. Justizminister.

D. Finanzminister

C. Innenminister

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 273/IV/59
u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.37 — 15031/59
v. 23. 1. 1959

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte
um weitere Veranlassung bekannt:

INHALT

Abschnitt I Geltungsbereich	Seite	Abschnitt V Arbeitszeit	Seite
Allgemeiner Geltungsbereich	§ 1 173	Regelmäßige Arbeitszeit	§ 15 177
Sonderregelungen	§ 2 173	Arbeitszeit an Sonnabenden und Vorfesttagen	§ 16 178
Ausnahmen vom Geltungsbereich	§ 3 173	Nichtdienstplanmäßige Nacht- oder Sonn- und Feiertagsarbeit	§ 17 179
Abschnitt II Arbeitsvertrag		Arbeitsbereitschaft	§ 18 179
Schriftform, Nebenabreden	§ 4 174	Mehrarbeitsstunden und Überstunden	§ 19 179
Probezeit	§ 5 174	Arbeitsversäumnis	§ 20 180
Abschnitt III Beschäftigungszeit, Dienstzeit		Abschnitt VI Lohn	
Beschäftigungszeit	§ 6 175	Lohngrundlagen	§ 21 180
Dienstzeit	§ 7 175	Lohnabkommen	§ 22 180
Ausschlußfrist	§ 8 176	Lohnbemessung nach dem Lebensalter	§ 23 180
Abschnitt IV Allgemeine Arbeitsbedingungen		Dienstzeitzulagen	§ 24 180
Allgemeine Pflichten	§ 9 176	Nichtvollleistungsfähige Arbeiter	§ 25 180
Ärztliche Untersuchung	§ 10 176	Örtliche Lohnhöhe	§ 26 181
Schweigepflicht	§ 11 177	Zeitzuschläge	§ 27 181
Annahme von Belohnungen und Geschenken	§ 12 177	Nachdienstentschädigung	§ 28 181
Nebentätigkeiten	§ 13 177	Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge	§ 29 181
Dienstvereinbarung	§ 14 177		

	Seite		Seite
Lohnformen	§ 30 182	Abschnitt XI Sonstige Vorschriften	
Lohnberechnung und Lohnzahlung	§ 31 182	Beteiligung der Personalvertretung	§ 68 194
Lohnanspruch	§ 32 182	Werkdienstwohnungen	§ 69 194
Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung	§ 33 182	Schutzbekleidung	§ 70 194
Lohnfortzahlung an Wochenfeiertagen	§ 34 184	Dienstkleidung	§ 71 194
Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall infolge von Betriebsstörungen oder behördlichen Maßnahmen	§ 35 184	Ausschlußfrist	§ 72 194
Sicherung des Lohnstandes bei Abordnung und Versetzung	§ 36 184	Abschnitt XII	
Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsmin- derung	§ 37 185	Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen	§ 38 185	Besitzstandswahrung	§ 73 194
Lohn und besondere Entschädigung bei Dienst- reisen	§ 39 185	Übergangsbestimmungen	§ 74 195
Umgzugskostenvergütung und Umgzugskosten- beihilfe	§ 40 185	Bekanntmachung des Tarifvertrages	§ 75 196
Abschnitt VII Sozialbezüge		Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages	§ 76 196
Kinderzuschläge	§ 41 185	Anlage 1	
Krankenbezüge	§ 42 186	Umgzugskostenvergütung und Umgzugskosten- beihilfe	197
Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte	§ 43 188	Anlage 2a	
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenver- sorgung	§ 44 188	Sonderregelungen für Straßenbauarbeiter so- wie für Wasserbauarbeiter in Baden-Württem- berg und Bayern	198
Jubiläumsgaben	§ 45 188	Anlage 2b	
Beihilfen und Unterstützungen	§ 46 188	Sonderregelungen für Wasserbauarbeiter	202
Sterbegeld	§ 47 188	Anlage 2c	
Abschnitt VIII Urlaub		Sonderregelungen für Besatzungen von Bin- nen- und Seefahrzeugen und von schwimmen- den Geräten	208
Erholungsurlaub	§ 48 189	Anlage 2d	
Zusatzurlaub	§ 49 189	Sonderregelungen für Hafenarbeiter	214
Verbot einer Erwerbstätigkeit während des Urlaubs	§ 50 189	Anlage 2e	
Wartezeit	§ 51 189	Sonderregelungen für Haus- und Küchenper- sonal in Kranken- und Fürsorgeanstalten	214
Anrechnungsvorschriften	§ 52 190	Anlage 2f	
Erfüllung des Urlaubsanspruchs	§ 53 190	Sonderregelungen für Haus- und Küchenper- sonal in den nicht der Krankenpflege und Für- sorge dienenden Einrichtungen	216
Urlaubsabgeltung	§ 54 190	Anlage 2g	
Abschnitt IX		Sonderregelungen für Arbeiter an Theatern und Bühnen	217
Beendigung des Arbeitsverhältnisses		Anlage 2h	
Beendigung während der Probezeit	§ 55 190	Sonderregelungen für landwirtschaftliche Ar- beiter	219
Beendigung durch Auflösungsvertrag und Fristablauf	§ 56 191	Anlage 2i	
Ordentliche Kündigung	§ 57 191	Sonderregelungen für Moorarbeiter in Nieder- sachsen	220
Ausschluß der ordentlichen Kündigung	§ 58 191	Anlage 2k	
Außerordentliche Kündigung	§ 59 191	Sonderregelungen für vorübergehend beschäf- tigte und für nichtvollbeschäftigte Arbeiter	223
Anderungskündigung	§ 60 191	Anlage 3	
Schriftform der Kündigung	§ 61 192	Verzeichnis der Verwaltungen und Betriebe zur Anlage 2h	225
Beendigung infolge Berufsunfähigkeit und Er- werbsunfähigkeit	§ 62 192		
Beendigung infolge Erreichung der Alters- grenze	§ 63 192		
Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen	§ 64 192		
Abschnitt X Übergangsgeld			
Voraussetzungen für den Anspruch auf Über- gangsgeld	§ 65 192		
Bemessung des Übergangsgeldes	§ 66 193		
Auszahlung des Übergangsgeldes	§ 67 194		

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen, der gemäß §§ 3
und 4 des Tarifvertragsgesetzes nur die Mitglieder der
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr erfaßt:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

Allgemeiner Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die im
Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bei Verwaltungen
und Betrieben der Länder und der Stadtgemeinde Bre-
men — mit Ausnahme des Landes Berlin und des Saar-
landes — in einer der Rentenversicherung der Arbeiter
unterliegenden Beschäftigung tätig (Arbeiter) sind.

§ 2

Sonderregelungen

Für

- a) Arbeiter bei dem Bau und der Unterhaltung von Stra-
ßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbe-
triebe,
bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und
bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von
wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen
einschließlich der Nebenbetriebe in Baden-Württem-
berg,
bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern
und Wirtschaftswegen und bei dem Bau, der Unter-
haltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen
Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Neben-
betriebe in Bayern,
- b) Wasserbauarbeiter, die nicht unter Buchst. a fallen,
- c) Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von
schwimmenden Geräten,
- d) Arbeiter in Hafenbetrieben einschließlich der Neben-
betriebe,
- e) Arbeiter in Anstalten und anderen Einrichtungen, die
der Förderung der Gesundheit, der Krankenpflege
oder der Fürsorge für jugendliche, obdachlose, alte,
gebrechliche oder erwerbsbeschränkte Personen die-
nen,
- f) Köche, Küchenhilfskräfte und Hausgehilfen, die nicht
unter Buchst. c, e oder i fallen,
- g) Arbeiter an Theatern und Bühnen,
- h) Arbeiter bei den in der Anlage 3 aufgeführten land-
wirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Garten-
bau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Ne-
benbetrieben,
- i) Arbeiter in den staatlichen Betrieben für die Er-
schließung der Moore in Niedersachsen,
- k) vorübergehend beschäftigte und nichtvollbeschäftigte
Arbeiter

gilt der Tarifvertrag, soweit für sie nicht wegen der
Eigenart der Arbeits- oder der Betriebsverhältnisse in
den Anlagen 2a bis 2k Sonderregelungen vereinbart
sind. Die Sonderregelungen sind Bestandteile des Tarif-
vertrages.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Arbeiter in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Be-
trieben und Nebenbetrieben, die unter die Tarif-
verträge für die Forstarbeiter der Länder fallen,
- b) landwirtschaftliche Arbeiter in landwirtschaftlichen
Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau-

und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben, die
nicht unter § 2 Buchst. h fallen,

- c) Arbeiter in Bergbaubetrieben, Salinen, Steinbrüchen,
Ziegeleien, Porzellanmanufakturen, Brauereien, Mol-
kereien, Hotels und Gaststätten,
- d) Arbeiter, die mit der Wartung von Wohn-, Ge-
schäfts- und Industriehäusern beschäftigt sind, wie
Hauswarte, Fahrstuhlführer und Heizer,
- e) Arbeiter bei der staatlichen Schifffahrt auf dem Starn-
bergersee und Ammersee,
- f) Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 140, 142 und 153
AVAVG sowie nach § 19 der Verordnung über die
Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl.
I S. 100) verrichten,
- g) erwerbsbeschränkte Personen oder Personen in einer
Beschäftigung, die nicht der Rentenversicherung der
Arbeiter unterliegt, sofern sie in besonders für sie
eingeschalteter Arbeitsstätten oder als Wärter auf
Parkplätzen, Kinderspielplätzen und dergleichen ver-
wendet werden,
- h) Arbeiter in einer der Rentenversicherung der Arbei-
ter unterliegenden Beschäftigung, für die eine tarif-
liche oder arbeitsvertragliche Regelung für Angestell-
te gilt,
- i) Hausschwangere und Ammen,
- k) Lehrlinge, Anlernlinge, Volontäre und Praktikanten.

(2) Gärten, Grünanlagen und Parks einschließlich der
dazu gehörender Gärtnereien gelten nicht als forst- und
landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Abs. 1 Buchst. a
und b. Zu den Verwaltungen und Betrieben im Sinne
des Abs. 1 Buchst. b gehören auch die einer Verwaltung
oder einem Betrieb nichtlandwirtschaftlicher Art ange-
gliederten Betriebe, z. B. Lehr- und Versuchsgüter, land-
wirtschaftliche Betriebe der Heil- und Pflegeanstalten
und der Strafanstalten, soweit nicht für die dort be-
schäftigten Arbeiter bis zum Inkrafttreten des Tarifver-
trages die Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen
Dienst (TO.B) oder der Manteltarifvertrag für die Lohn-
empfänger im öffentlichen Dienst im Lande Hessen
(HLMT) angewendet worden ist.

Protokollnotiz zu Abs. 1 Buchst. b

Die Arbeiter

- a) des hessischen Landgestüts Dillenburg,
- b) der niedersächsischen Landgestüte Celle, Osnabrück
und Harzburg,
- c) des nordrhein-westfälischen Landgestüts Warendorf
und der Versuchswirtschaft Marhof der Universität
Bonn

sind nicht vom Geltungsbereich des MTL ausgenommen.
Sie fallen auch nicht unter die Sonderregelungen nach
§ 2 Buchst. h.

Protokollnotiz zu Abs. 1 Buchst. k

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder erklärt sich
bereit, soweit sie sich dazu eignen, die Rechtsverhältnisse
der Lehrlinge und Anlernlinge durch einen Tarifvertrag
zu regeln.

Abschnitt II

Arbeitsvertrag

§ 4

Schriftform, Nebenabreden

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schrift-
lich vereinbart werden.

§ 5

Probezeit

Die ersten vier Wochen nach der Einstellung sind
Probezeit. Im Arbeitsvertrag kann eine Probezeit bis
zu sechs Wochen vereinbart werden.

Abschnitt III

Beschäftigungszeit, Dienstzeit

§ 6

Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Die im Verhältnis eines nichtvollbeschäftigten Arbeiters zurückgelegte Zeit wird im Verhältnis der vereinbarten Wochenarbeitszeit zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters als Beschäftigungszeit gerechnet. Ist der Arbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß er das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues, wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder die Nichtanrechnung aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

Als Beschäftigungszeiten bei demselben Arbeitgeber gelten Beschäftigungszeiten bei Dienststellen des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die im Gebiet des betreffenden Landes lagen und deren Aufgaben das Land nach dem 8. Mai 1945 ganz oder überwiegend übernommen hat.

Übernimmt ein Land eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, so behalten die bei der Dienststelle beschäftigten Arbeiter ihre erworbenen Beschäftigungszeiten. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber bereits vor dem Abschluß des Tarifvertrages gewechselt hat.

(2) Dienstpflichtzeiten (aktive Dienstpflicht und Übungen) in der Bundeswehr, in der früheren deutschen Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst, Zeiten einer Kriegsgefangenschaft sowie Zeiten einer sonstigen Dienstverpflichtung gelten als Beschäftigungszeiten, wenn ein Arbeitsverhältnis des Arbeiters bei demselben Arbeitgeber vor der Einberufung bestanden und wenn sich der Arbeiter nach Fortfall des Hinderungsgrundes unverzüglich wieder zur Aufnahme der Arbeit bei seinem Arbeitgeber gemeldet hat. Das gleiche gilt für Arbeiter, die als politisch, rassistisch und religiös Verfolgte im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vor dem 8. Mai 1945 entlassen oder inhaftiert worden sind.

§ 7

Dienstzeit

(1) Die Dienstzeit umfaßt die Beschäftigungszeit (§ 6) und die nach Abs. 2 bis 4 angerechneten Zeiten, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind.

(2) Die Zeit einer nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres beruflich im Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis zur Bundesrepublik, ihren Ländern und anderen Gebietskörperschaften, zum Reich, seinen Ländern und Gebietskörperschaften, zu den Zonen- und Mehrzonenbehörden zugebrachten Tätigkeit wird auf die Dienstzeit angerechnet. Jedoch besteht auf die Berücksichtigung von Zeiten vor einem freiwilligen Ausscheiden oder vor einer früheren Entlassung aus einem Grunde, den der Arbeiter zu vertreten hatte, kein Anspruch. Als Notstands-, Pflicht- oder Fürsorgearbeiter (§ 3 Abs. 1 Buchst. f) verbrachte Zeiten werden nicht angerechnet.

(3) Einem Facharbeiter kann auch die Zeit einer beruflichen Tätigkeit nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei anderen als den in Abs. 2 genannten Arbeitgebern ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn diese Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(4) Auf die Dienstzeit werden ferner Dienstpflichtzeiten (aktive Dienstpflicht und Übungen) in der Bundeswehr, in der früheren deutschen Wehrmacht und beim

Reichsarbeitsdienst, Kriegsdienstzeiten, Zeiten einer Kriegsgefangenschaft sowie Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres angerechnet.

§ 8

Ausschlußfrist

Der Arbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiter, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Arbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschlußfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschlußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

Abschnitt IV

Allgemeine Arbeitsbedingungen

§ 9

Allgemeine Pflichten

(1) Der Arbeiter hat die ihm übertragenen Arbeiten, die sich ihrer Art nach grundsätzlich in dem bei Abschluß des Arbeitsvertrages ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Rahmen zu halten haben, gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.

(2) Er hat jede ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende andere Arbeit anzunehmen, sofern sie ihm billigerweise zugemutet werden kann und sein allgemeiner Lohnstand nicht verschlechtert wird.

(3) In Notfällen sowie aus dringenden Gründen des Gemeinwohls hat der Arbeiter vorübergehend jede ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten, auch wenn sie nicht in sein Arbeitsgebiet fällt.

(4) Der Arbeiter hat bis zu 30 Arbeitstagen im Urlaubsjahr in angemessenen Grenzen Arbeiten von beurlaubten oder erkrankten Arbeitern, Angestellten und Beamten mit gleichzubewertender Tätigkeit ohne Änderung seines allgemeinen Lohnstandes mitzuübernehmen. Wird einem Arbeiter vertretungsweise eine höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als drei aufeinanderfolgende Arbeitstage übertragen, so erhält er vom ersten Tage an bei Vertretung eines Arbeiters den Lohn der seiner Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe, bei Vertretung eines Angestellten oder Beamten zu seinem Lohn eine Vertretungszulage von zehn vom Hundert seines Tabellenlohnes.

(5) Bei Kurzarbeit bleibt der Arbeiter zur Ableistung der regelmäßigen Arbeitszeit verpflichtet.

(6) Im Bedarfsfall ist der Arbeiter zur Leistung von Überstunden in den gesetzlich zugelassenen Grenzen verpflichtet.

(7) Wenn dienstliche oder betriebliche Gründe es erfordern, kann der Arbeiter abgeordnet oder versetzt werden.

(8) Der Arbeiter ist verpflichtet, einen beobachteten Sachverhalt, der zu einer Schädigung der Verwaltung oder des Betriebes führen kann, dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(9) Der Arbeiter hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.

§ 10

Ärztliche Untersuchung

(1) Der Arbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber kann den Arbeiter jederzeit ärztlich untersuchen lassen.

(3) Der Arbeitgeber hat den Arbeiter, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, in einem gesundheitsgefährdenden Betrieb beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(4) Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

§ 11

Schweigepflicht

(1) Der Arbeiter hat über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebes, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Arbeitgebers darf der Arbeiter von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen, von chemischen Stoffen oder Werkstoffen, von Herstellungsverfahren, von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

(3) Der Arbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

§ 12

Annahme von Belohnungen und Geschenken

(1) Der Arbeiter darf ohne Genehmigung des Arbeitgebers weder Belohnungen noch Geschenke für Verrichtungen annehmen, die mit seinem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen.

(2) Bestechungsversuche sind dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten gegen Entgelt darf der Arbeiter nur ausüben, wenn der Arbeitgeber seine Zustimmung erteilt hat.

§ 14

Dienstvereinbarung

(1) In den Verwaltungsdienststellen und Betrieben ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften eine Dienstvereinbarung abzuschließen, soweit es tarifvertraglich vorgesehen ist.

(2) Die Dienstvereinbarung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Änderungen der Dienstvereinbarung sind rechtzeitig bekanntzugeben.

Abschnitt V

Arbeitszeit

§ 15

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit (ausschließlich der Pausen) beträgt durchschnittlich 45 Stunden in der Woche.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden

bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,

bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,

bis zu zwölf Stunden täglich (höchstens 132 Stunden in zwei Wochen), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfalle vorkommende Arbeiten zu verrichten.

(3) In Verwaltungen und Betrieben, die in bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig zu saisonbedingter erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, kann für diese Zeiten die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über zehn Stunden täglich, verlängert werden, sofern die regelmäßige Arbeitszeit

in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verkürzt wird (Jahreszeiteausgleich).

(4) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 57 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.

(5) Notwendig werdende Kurzarbeit unter entsprechender Lohnkürzung kann nach einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen eingeführt werden.

(6) Bei Arbeitsstellen mit Aufgaben, die Sonn- und Feiertagsarbeit erfordern, muß an Sonntagen und Wochenfeiertagen im Rahmen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit dienstplanmäßig gearbeitet werden. Im Monat sind mindestens zwei freie Sonntage zu gewähren, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige Arbeitszeit an einem Sonntag oder an einem Wochenfeiertag ist durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Kalenderwoche auszugleichen.

(7) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Beginn und Ende der dazwischenliegenden Pausen bestimmt eine Dienstvereinbarung (Dienstplan). Woche im Sinne des Dienstplanes ist der Zeitraum von Sonntag sechs Uhr bis zum nächsten Sonntag sechs Uhr.

Sonntagsarbeit ist die Arbeit zwischen Sonntag sechs Uhr und Montag sechs Uhr; entsprechendes gilt für Feiertagsarbeit. Bei den in Schichtarbeit beschäftigten Arbeitern beginnt die Sonntags- und die Feiertagsarbeit mit dem Beginn der Frühschicht und endet mit dem Beginn der Frühschicht des darauf folgenden Tages.

Nacharbeit ist die Arbeit zwischen einundzwanzig Uhr und sechs Uhr. Bei Wechselschichten ist Nacharbeit die dienstplanmäßige Nachtschicht.

(8) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle oder am Sammelplatz.

(9) Ruhepausen (ausgenommen in Wechselschichten) sowie Hin- und Rückweg zu und von der Arbeitsstelle oder zum und vom Sammelplatz werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Werden im unmittelbaren Anschluß an die im Dienstplan bestimmte tägliche Arbeitszeit mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist; bei mehr als drei Arbeitsstunden beträgt die Pause eine halbe Stunde.

Protokollnotiz zu Abs. 3

Die Länder werden einen Jahreszeiteausgleich nur bei Verwaltungen und Betrieben solcher Art vornehmen, bei denen dies bisher üblich war.

Protokollnotiz zu Abs. 8

Der Begriff der „Arbeitsstelle“ ist weiter als der Begriff des „Arbeitsplatzes“. Er umfaßt z. B. die Dienststelle oder den Betrieb, während unter dem „Arbeitsplatz“ der Platz zu verstehen ist, an dem der Arbeiter tatsächlich arbeitet.

§ 16

Arbeitszeit an Sonnabenden und Vorfesttagen

(1) An Sonnabenden, an denen dienstplanmäßig gearbeitet wird, ist nach Möglichkeit die Arbeitszeit unter Verteilung der ausfallenden Arbeitsstunden auf die übrigen Werktage derselben Kalenderwoche so zu verkürzen, daß die Arbeitszeit spätestens um dreizehn Uhr endet (Wochenendfrühschluß). Ist ein Wochenendfrühschluß aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht allgemein möglich, so ist dafür zu sorgen, daß die Arbeiter abwechselnd an dem Wochenendfrühschluß teilnehmen.

(2) An den Tagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird — soweit die Verhältnisse der Verwaltung oder des Betriebes es zulassen — ab zwölf Uhr Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. Dem Arbeiter, dem aus dienstlichen Gründen an diesen Vorfesttagen der Frühschluß nicht gewährt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit gewährt. Kann auch diese Freizeit nicht gewährt werden, so wird für die innerhalb der dienstplanmäßigen Ar-

beitszeit liegende über zwölf Uhr hinausgehende Arbeitszeit der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. d gezahlt.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für die in Schichtarbeit beschäftigten Arbeiter.

§ 17

Nichtdienstplanmäßige Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Wird Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit geleistet, die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige Arbeitszeit anschließt, so werden bei der Lohnberechnung mindestens zwei Arbeitsstunden angesetzt. Voraussetzung ist, daß der Arbeiter entweder außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes wohnt oder die Arbeit außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes leistet.

§ 18

Arbeitsbereitschaft

(1) Arbeitsbereitschaft ist die Zeit, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als solche zu betrachten ist. Arbeitsbereitschaft ist auch die Zeit, während der sich der Arbeiter, ohne Arbeit zu leisten, an der Arbeitsstelle oder an einem anderen von dem Arbeitgeber bestimmten Ort zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat.

(2) Arbeitsbereitschaft wird bei der Lohnberechnung mit 50 vom Hundert als Arbeitszeit bewertet, jedoch ist mindestens der Lohn für 45 Stunden wöchentlich oder für die im Arbeitsvertrag vereinbarte geringere Wochenarbeitszeit zu zahlen.

§ 19

Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Mehrarbeitsstunden sind die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 45 Stunden in der Woche hinausgehen. Überschreitungen der 45 Stunden in der Woche, die infolge eines Jahreszeitenausgleichs oder dadurch eintreten, daß an einzelnen Arbeitstagen dienstplanmäßig nicht gearbeitet wird, gelten nicht als Mehrarbeitsstunden.

(2) Überstunden sind die auf Anfordern geleisteten Arbeitsstunden, die über 45 Stunden in der Woche oder über die längere oder über die nach § 15 Abs. 3 gekürzte regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen. Arbeitszeitüberschreitungen unter 15 Minuten werden nicht vergütet. Bei angeordneter längerer Überschreitung der Arbeitszeit wird jede angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.

Überschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit, die dadurch eintreten, daß an einzelnen Arbeitstagen dienstplanmäßig nicht gearbeitet wird, gelten nicht als Überstunden.

(3) Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und — soweit tunlich — gleichmäßig zu verteilen. Überstunden, deren Notwendigkeit voraussehbar ist, sind am Vortage anzusetzen.

(4) Überstunden sind grundsätzlich abzufeiern, und zwar bis zum Ablauf der darauf folgenden dritten Kalenderwoche. Für Überstunden, die abgefeiert werden, wird für den Lohnzeitraum, in dem die Überstunden geleistet worden sind, lediglich der Überstundenzuschlag gezahlt. Der für abgefeierte Überstunden zu gewährende Lohn wird für den Lohnzeitraum gezahlt, in dem sonst durch das Abfeiern ein Lohnausfall entstehen würde. Nicht abgefeierte Überstunden werden spätestens nach Ablauf der Zeit, in der das Abfeiern zulässig ist, bezahlt.

(5) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden zurückliegenden Urlaubstag, Krankheitstag sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, die Stunden mitzuzählen, die der Arbeiter ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet hätte. Für jeden zurückliegenden Wochenfeiertag sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, sind die Stunden mitzuzählen, für die nach §§ 33, 34 und 35 der Lohn fortzuzahlen ist.

Werden nicht geleistete Arbeitsstunden nachgeleistet, so werden sie nicht zum zweiten Male gezahlt.

§ 20

Arbeitsversäumnis

(1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Arbeiter unbeschadet der Vorschriften des § 33 außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.

(2) Der Arbeiter darf nur mit Genehmigung des Arbeitgebers von der Arbeit fernbleiben. Kann die Genehmigung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist sie unverzüglich zu beantragen.

(3) Arbeitsunfähigkeit ist unverzüglich anzuzeigen. Zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Unfalles hat der Arbeiter spätestens am dritten Tage eine Bescheinigung der Krankenkasse oder eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.

Abschnitt VI

Lohn

§ 21

Lohngrundlagen

(1) Der Lohn wird nach

- a) der Tätigkeit (Lohngruppen),
 - b) den örtlichen Verhältnissen (Ortslohnklassen),
 - c) dem Lebensalter,
 - d) der Dienstzeit
- bemessen.

(2) Der nach Lohngruppen, Ortslohnklassen und Dienstzeit gestaffelte Lohn ist der Tabellenlohn.

§ 22

Lohnabkommen

Die Lohngruppen und Tabellenlöhne, die Lohnzulagen und Lohnzuschläge, sowie die Schicht- und Akkordlöhne werden nach Maßgabe der §§ 21, 24 Abs. 1, 26 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 3 sowie des § 30 Abs. 1 besonders vereinbart.

§ 23

Lohnbemessung nach dem Lebensalter

(1) Der Vollohn wird nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres gezahlt. Vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres beträgt der Lohn

bis zum	vollendeter. 16. Lebensjahr 60 v. H.
nach dem	vollendeter. 16. Lebensjahr 80 v. H.
nach dem	vollendeter. 18. Lebensjahr 90 v. H.

des Vollohns.

(2) Verheiratete Arbeiter unter 20 Jahren, die auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, sowie Vollwaisen über 18 Jahre erhalten den Vollohn.

(3) Nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr kann der Lohn bis zur Höhe des Vollohnes gezahlt werden, wenn und soweit die Arbeitsleistung des Arbeiters der eines Arbeiters nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres gleichkommt.

(4) Das Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Lohnzeitraumes, in den der Geburtstag fällt.

§ 24

Dienstzeitzulagen

(1) Dienstzeitzulagen werden in festen Beträgen, gestaffelt nach der Dauer der nach dem achtzehnten Lebensjahr vollendeten Dienstzeit, gewährt.

(2) Die Dienstzeitzulage wird gewährt oder erhöht sich mit Beginn des Lohnzeitraumes, in dem die entsprechende Dienstzeit vollendet wird.

§ 25

Nichtvolleistungsfähige Arbeiter

(1) Mit dem Arbeiter, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 vom Hundert erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann entsprechend dem Grad seiner Leistungsfähigkeit ein geminderter Lohn vereinbart werden. Der Arbeiter soll

aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines vollleistungsfähigen Arbeiters erbringen kann.

(2) Ist nach Abs. 1 Satz 1 ein geminderter Lohn vereinbart worden, so besteht bei Änderung der Leistungsfähigkeit für den Arbeitgeber und den Arbeiter ein Anspruch auf Neufestsetzung des Lohnes.

(3) Abs. 1 gilt nicht für den Arbeiter, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.

§ 26

Örtliche Lohnhöhe

(1) Die örtlichen Verschiedenheiten der Lebensverhältnisse werden durch Einweisung der Beschäftigungsorte in Ortslohnklassen erfaßt. Für die Einweisung in die einzelnen Ortslohnklassen gilt das für die Beamten jeweils gültige Ortsklassenverzeichnis.

(2) Beschäftigungsort ist die Gemeinde, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

§ 27

Zeitzuschläge

(1) Die Lohnzuschläge betragen

- | | |
|--|----------|
| a) für Mehrarbeit und Überstunden | 25 v.H. |
| b) für Arbeit an Sonntagen, die nicht zugleich gesetzliche Feiertage sind, | 25 v.H. |
| c) für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen | 100 v.H. |
| d) für die Arbeit während der allgemeinen Freistellung von der Arbeit im Rahmen des § 16 Abs. 2 an den Werktagen | |
| vor Neujahr, Ostern, Pfingsten | 25 v.H. |
| vor Weihnachten | 100 v.H. |

des tariflichen Lohnes. Dabei bleiben Zeitzuschläge, Nachtdienstentschädigungen, Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge außer Betracht.

(2) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Zuschläge vor, so sind die Zuschläge nebeneinander zu zahlen.

§ 28

Nachtdienstentschädigung

(1) Für die bei Nachtarbeit üblicherweise entstehenden Mehraufwendungen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Pf je Stunde gewährt.

(2) Die Nachtdienstentschädigung wird für jede Nacht berechnet. Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Unterbrochene Zeiten werden vor Anwendung des Satzes 2 zusammen gerechnet.

(3) Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gewährt für Nächte, für die Übernachtungsgeld zusteht, ohne daß eine Unterkunft in Anspruch genommen worden ist.

§ 29

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

(1) Für außergewöhnliche Arbeiten wird je nach dem Grad der Erschwernis ein Lohnzuschlag in festen Beträgen für die Arbeitsstunde gezahlt, wenn die Arbeit

- den Arbeiter einer außergewöhnlichen Beschmutzung des Körpers oder der eigenen Arbeitskleidung aussetzt oder
- außergewöhnlich gefährlich, gesundheitsschädigend oder ekelerregend ist oder
- unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muß.

(2) Ob eine Arbeit als zuschlagsberechtigt anzusehen ist, soll vor ihrer Inangriffnahme festgestellt werden.

(3) Lohnzuschläge nach Abs. 1 werden nicht gewährt, soweit das Verrichten außergewöhnlicher Arbeiten ausdrücklich durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe oder durch Gewährung von Schutzkleidung ausreichend abgegolten ist.

§ 30

Lohnformen

(1) Es werden grundsätzlich Stundenlöhne gezahlt. In besonderen Fällen können Wochen- oder Monatslöhne sowie Schicht- oder Akkordlöhne tarifvertraglich vereinbart werden. Bei Akkordlohn soll gegenüber dem Zeitlohn bei normaler Leistung ein Mehrverdienst von mindestens 15 vom Hundert erreicht werden.

Auf der Grundlage der Stundenlöhne können Wochen- oder Monatslöhne auch durch Dienstvereinbarung oder Einzelarbeitsvertrag festgesetzt werden.

(2) Durch Tarifvertrag, dessen Geltungsbereich auch örtlich begrenzt werden kann, oder im Einzelfall durch Einzelarbeitsvertrag kann zur Abgeltung von Überstunden- und anderen Lohnzuschlägen, Nachtdienstentschädigung und etwaiger Arbeitsbereitschaft ein Pauschalzuschlag oder ein Gesamtpauschalloon festgesetzt werden.

§ 31

Lohnberechnung und Lohnzahlung

(1) Der Lohn wird je nach Vereinbarung für die Woche oder den Monat berechnet (Lohnzeitraum), soweit nicht nach § 30 Wochen- oder Monatslöhne vereinbart sind. Die Lohnwoche beginnt am Sonntag sechs Uhr und endet am nächsten Sonntag sechs Uhr. Der Lohnmonat beginnt am Ersten des Monats null Uhr und endet am Letzten des Monats vierundzwanzig Uhr.

(2) Die Zahlung des Lohnes geschieht in der Regel durch Abschlagszahlung und Endzahlung während der Arbeitszeit. Die nähere Regelung bleibt örtlichen Dienstvereinbarungen unter Zustimmung der obersten Dienstbehörden oder der von ihnen beauftragten Behörden vorbehalten. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag oder auf den Vortag eines Feiertages, so wird der Lohn am zweiten Werktag vor dem Feiertag gezahlt.

(3) Der Lohn wird in der Regel dreimal im Kalendervierteljahr für Zeiträume von vier oder fünf Wochen oder für Kalendermonate abgerechnet.

(4) Dem Arbeiter ist eine Lohnabrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.

(5) Bei der Lohnzahlung hat sich der Arbeiter von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Abrechnung sofort zu beanstanden. Wegen anderer Beanstandungen des ausgezahlten Lohnbetrages gilt § 72.

(6) Vorschüsse können nach den beim Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen gewährt werden.

§ 32

Lohnanspruch

(1) Der Lohn wird, sofern tarifvertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist, nur für angeordnete und geleistete Arbeit gezahlt.

(2) Bei Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung nach den §§ 33 und 35 wird dem Arbeiter der Lohn gezahlt, den er ohne die Freistellung von der Arbeit oder ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

§ 33

Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung

(1) In den nachstehenden Fällen wird Freistellung von der Arbeit unter Lohnfortzahlung gewährt, soweit nicht die Erledigung außerhalb der Arbeitszeit erfolgen kann:

- zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit
 - zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
 - zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
 - zur Teilnahme an Wahlen der Organe der Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,
 - zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Arbeiters veranlaßt sind,

- e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst zwecks Rettung von Menschenleben und zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Die Freistellung zu Übungen kann nur insoweit verlangt werden, als die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

Der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nur insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Gebühren oder Ersatz des Lohnausfalls geltend machen kann.

2. aus folgenden besonderen Anlässen für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit

- a) bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Arbeiters, sofern der Arzt das Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
- b) bei amts-, kassen- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Arbeiters, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung künstlicher Glieder sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gilt,
- c) zur Ablegung von beruflichen oder der Fortbildung dienenden Prüfungen (z. B. Gesellenprüfung, Meisterprüfung), die im dienstlichen oder betrieblichen Interesse liegen,
- d) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Arbeitsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
- e) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Arbeiters bedroht.

(2) Der Arbeiter wird unter Fortzahlung des Lohnes aus folgenden besonderen Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, in nachstehend geregelter Ausmaß von der Arbeit freigestellt:

- a) bei Wohnungswechsel des Arbeiters mit eigenem Hausstand in Ausnahmefällen 1 Tag
2 Tage
- b) bei Umzug anlässlich der Versetzung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen bis zu 4 Tagen
- c) bei Eheschließung des Arbeiters 2 Tage
- d) bei Einsegnung, Erstkommunion und entsprechenden religiösen und weltanschaulichen Feiern sowie bei Eheschließung des Kindes für diesen Tag
- e) bei der silbernen oder goldenen Hochzeit des Arbeiters 1 Tag
- f) bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder eines Kindes sowie der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern, wenn der Arbeiter die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort einstellen kann, jedoch nicht mehr als zweimal im Kalenderjahr bis zu 4 Tagen
- g) bei der Niederkunft der Ehefrau 2 Tage
- h) beim Tode des Ehegatten bis zu 4 Tagen
- i) beim Tode der Eltern oder Stiefeltern, Kinder oder Geschwister im gleichen Haushalt bis zu 2 Tagen
- außerhalb des gleichen Haushalts sowie beim Tode der Schwiegereltern 1 Tag
- k) beim 25-, 40- oder 50jährigen Arbeitsjubiläum 1 Tag.

(3) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Hauptfachabteilungsvorstände sowie des Hauptvorstandes auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Dienstbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr unter Lohnfortzahlung erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder kann auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft Dienstbefreiung unter Lohnfortzahlung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(4) Bei Verhinderung anderer Art, namentlich durch dringende persönliche Angelegenheiten des Arbeiters, kann das Fernbleiben von der Arbeit unter Fortzahlung des Lohnes erlaubt werden. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(5) In begründeten Einzelfällen kann das Fernbleiben von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung erlaubt werden, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen.

§ 34

Lohnfortzahlung an Wochenfeiertagen

(1) Für die Fortzahlung des Lohnes an Wochenfeiertagen gilt das Gesetz zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 479).

(2) Ist ein Arbeiter ohne Lohn beurlaubt, so erhält er für einen in diesen Urlaub fallenden Wochenfeiertag keinen Lohn. Dagegen wird der Lohn für den Wochenfeiertag gezahlt, wenn der Urlaub am Tage nach dem Wochenfeiertag beginnt oder am Tage vor dem Wochenfeiertag endet. Das gleiche gilt für Sonntage, auf die ein Feiertag fällt, falls sonntags dienstplanmäßig gearbeitet wird.

§ 35

Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall infolge von Betriebsstörungen oder behördlichen Maßnahmen

(1) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, wird, sofern ein Lohnanspruch besteht, dem durch den Arbeitsausfall betroffenen Arbeiter der Lohn für die ausgefallenen Arbeitsstunden fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. Der Lohn wird nur gezahlt, wenn der Arbeiter ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, daß der Arbeitgeber auf das Erscheinen des Arbeiters zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Der Arbeitgeber ist berechtigt zu verlangen, daß die ausfallende Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitszeitordnung, durch zusätzliche Arbeit an anderen Tagen innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird.

(2) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von Verkehrsstörungen aus technischen Gründen oder infolge von Naturereignissen unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverchiebung ausgeglichen werden kann, wird der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von zwei Tagen fortgezahlt.

§ 36

Sicherung des Lohnstandes bei Abordnung und Versetzung

(1) Bei einer Abordnung nach einem Ort außerhalb des ständigen Beschäftigungsortes bemißt sich der Lohn nach der Ortslohnklasse des ständigen Beschäftigungsortes. Der Arbeiter erhält den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Tag der Abordnung einschließlich der Reisetage den Lohn für soviel Stunden, wie er am ständigen Beschäftigungsort geleistet hätte. Daneben wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.

(2) Bei einer Versetzung an einen anderen Ort erhält der Arbeiter den bisherigen Tabellenlohn, solange er Trennungsentschädigung bezieht. Ist bei einer Versetzung an einen anderen Ort der neue örtliche Tabellenlohn geringer als der Tabellenlohn des bisherigen Beschäftigungsortes und erhält der Arbeiter keine Trennungsentschädigung, so bezieht er den bisherigen höheren Tabellenlohn noch für eine Übergangszeit von zwei Wochen weiter. Dies gilt nicht, wenn der Arbeiter aus anderen als gesundheitlichen Gründen seine Versetzung selbst beantragt hat oder wenn die Versetzung aus einem Grunde erfolgt, der den Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt hätte.

Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

(1) Ist der Arbeiter, der eine mindestens einjährige Beschäftigungszeit zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner Lohngruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Lohngruppe weiterbeschäftigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Tabellenlohn der bisherigen und der neuen Lohngruppe als persönliche Zulage gewährt.

Das gleiche gilt bei einer anerkannten Berufserkrankung nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigungszeit.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend

- a) für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung auf einer Gesundheitsschädigung beruht, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
- b) für mindestens 55 Jahre alte Arbeiter nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält er den jeweiligen Tabellenlohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

§ 38

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen erhält der Arbeiter eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenvorschriften für Landesbeamte in der jeweils geltenden Fassung unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe V.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes der Weg des Arbeiters zur Arbeitsstelle um mehr als 4 km, so werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet.

§ 39

Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen

(1) Bei einer Dienstreise erhält der Arbeiter den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Reisetag für soviel Stunden, wie er am Beschäftigungsort geleistet hätte.

(2) Der Arbeiter, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, an dem er nicht dienstplanmäßig zu arbeiten hat, eine Dienstreise ausführt, erhält für den an diesem Tag zwischen dem Wohnort und dem auswärtigen Beschäftigungsort zurückgelegten Weg eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jede volle Reise-stunde die Hälfte des Tabellenlohnes, höchstens jedoch vier Tabellenlöhne. Für die Bemessung der Reisedauer sind die für den Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts sinngemäß anzuwenden.

(3) Neben dem Lohn und der Entschädigung wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.

§ 40

Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe

Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe werden nach der Anlage 1 gewährt.

Abschnitt VII**Sozialbezüge**

§ 41

Kinderzuschläge

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn werden Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Das Nähere regelt ein besonderer Tarifvertrag.

Krankenbezüge

(1) Wird der Arbeiter nach dem Beginn der Arbeit durch Erkrankung oder Unfall arbeitsunfähig, so wird für die am Erkrankungs-(Unfall-)tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Lohn gezahlt, den er ohne Arbeitsausfall erhalten hätte.

(2) Der Arbeiter erhält für die Tage der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalls Krankenbezüge,

wenn er für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist und Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach den Abs. 3 bis 9,

wenn er nicht pflichtversichert ist oder als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, nach Abs. 11.

(3) Der Arbeiter erhält vom ersten Tage an, an dem er nach Aufnahme der Arbeit eine volle Arbeitsschicht infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalls versäumt, einen Krankenzuschuß in Höhe von 90 vom Hundert des Nettoarbeitsentgelts, wenn nicht Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gezahlt werden.

(4) Für die Tage, für die dem Arbeiter Kranken- oder Hausgeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt werden, erhält der Arbeiter einen Krankengeldzuschuß.

Dieser beträgt

- | | |
|------------------------|----------|
| a) bei Arbeitsunfällen | 100 v.H. |
| b) sonst | 90 v.H. |

des Nettoarbeitsentgelts

vermindert um

das Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung

oder den Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflege gewährt würde,

oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Krankengeldzuschuß beträgt abweichend von Unterabs. 2

1. wenn ein Anspruch auf Hausgeld in Höhe von 25 v.H. des Krankengeldes besteht,

a) bei Arbeitsunfällen	50 v.H.
b) sonst	45 v.H.

2. wenn ein Anspruch auf Hausgeld in Höhe von 66⅔ v.H. des Krankengeldes besteht,

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) bei Arbeitsunfällen | 75 v.H. |
| b) sonst | 67,5 v.H. |

des Nettoarbeitsentgelts

vermindert um die Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Durch Gesetz oder Satzung der Versicherungsträger vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die satzungsmäßigen Barleistungen der sonst zuständigen Krankenkasse berücksichtigt, gleichgültig, welche Barleistungen die Ersatzkasse gewährt.

(5) Sind kinderschlagsberechtigte Kinder vorhanden, so erhöht sich der Satz des Nettoarbeitsentgelts der Abs. 3 und 4, außer in dem Falle des Abs. 4 Unterabs. 2 Buchst. a um 10 vom Hundert des Kinderzuschlags, der der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts zugrunde liegt.

Die Sätze des Nettoarbeitsentgelts der Abs. 3 und 4 erhöhen sich um den Kinderzuschlag für die Kinder, die bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nicht berücksichtigt worden sind, für die aber Kinderzuschlag zustehen würde, wenn der Arbeiter nicht arbeitsunfähig wäre.

(6) Nettoarbeitsentgelt im Sinne der Abs. 3 und 4 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört

auch die Kirchenlohnsteuer. Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt während der letzten vier Lohnwochen (§ 31 Abs. 1 Satz 2), bei dem Arbeiter mit monatlicher Lohnberechnung das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Lohnmonats (§ 31 Abs. 1 Satz 3) zugrunde gelegt.

(7) Die Krankenbezüge werden gewährt bei einer Beschäftigungszeit

bis zu 4 Wochen	längstens für 2 Wochen
von mehr als 4 Wochen	längstens für 6 Wochen
von mehr als 1 Jahr	längstens für 13 Wochen
von mehr als 3 Jahren	längstens für 26 Wochen.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt nicht, wenn ein Arbeitsverhältnis, das mindestens vier Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Arbeitgeber aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Arbeiter aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grunde, der den Arbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist und vor Ablauf der sechsten Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit endet. In diesem Fall werden die Krankenbezüge bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von sechs Wochen gewährt.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit die zu einem längeren Krankenbezüge berechtigende Beschäftigungszeit, so werden Krankenbezüge gewährt, wie wenn der Arbeiter die längere Beschäftigungszeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

Innerhalb eines Kalenderjahres können die Krankenbezüge insgesamt nur für die vorstehende Dauer bezogen werden. Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, so bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses von vier Wochen bei demselben Arbeitgeber besteht jedoch bei jeder neuen Erkrankung ein Anspruch auf Krankenbezüge bis zu einer Dauer von sechs Wochen.

(8) Bei einem Arbeitsunfall werden die Krankenbezüge während der durch den Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von 26 Wochen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gewährt.

Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles sind, werden Krankenbezüge nach den Vorschriften über Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gewährt.

(9) Der Anspruch auf Krankenbezüge entfällt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat. Dasselbe gilt, wenn sich der Arbeiter die Arbeitsunfähigkeit ohne Vorsatz und ohne grobe Fahrlässigkeit bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat, es sei denn, daß er mindestens vier Wochen ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat. In diesem Fall werden die Krankenbezüge frühestens vom Beginn der fünften Woche des Arbeitsverhältnisses an längstens bis zum Ablauf der sechsten Woche der Arbeitsunfähigkeit gewährt; Abs. 7 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(10) Der Arbeiter unter 18 Jahren erhält Krankenbezüge in sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 9 bei einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber

von weniger als 4 Wochen	längstens für 2 Wochen
von mindestens 4 Wochen	längstens für 6 Wochen

bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalls längstens für 26 Wochen.

Dies gilt auch, wenn der Arbeiter während der Arbeitsunfähigkeit das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

(11) Der Arbeiter, der für den Fall der Krankheit nicht pflichtversichert ist, und der Arbeiter, der als Pflichtversicherter keinen Anspruch auf Kassenbarleistungen hat, erhält eine Krankenbeihilfe in sinngemäßer Anwendung der Abs. 3 bis 6, 7 Unterabs. 1, Unterabs. 2 Satz 1, Unterabs. 3 bis 5, Abs. 8 bis 10.

Die Sätze des Nettoarbeitsentgelts nach Abs. 4 werden nur um die Barleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz vermindert, die den in Abs. 4 genannten Barleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

(12) Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung verordneter Kuraufenthalt steht einer durch Erkrankung verursachten Arbeitsunfähigkeit, bei der Hausgeld gewährt wird, gleich. Die Abs. 2 bis 11 werden sinngemäß angewendet.

§ 43

Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Arbeiter

- a) dem Arbeitgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Arbeitgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Arbeitgeber berechtigt, die Leistungen aus § 42 zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Arbeitgebers nach § 42, so erhält der Arbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Arbeitgeber darf ein über den Anspruch des Arbeitgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Arbeiters nicht vernachlässigt werden.

§ 44

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

(2) Soweit allgemein oder für einzelne Gruppen von Arbeitern oder für einzelne Arbeiter bereits Regelungen einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung ohne eigene Beteiligung bestehen, werden sie hiervon nicht berührt.

§ 45

Jubiläumsgaben

(1) Als Jubiläumsgaben werden gewährt bei Vollendung einer Dienstzeit

von 25 Jahren	200 DM
von 40 Jahren	350 DM.

(2) Dies gilt nicht, wenn bereits aus Anlaß einer nach den bisherigen Vorschriften berechneten Dienstzeit eine Jubiläumsgabe gewährt worden ist.

§ 46

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet.

§ 47

Sterbegeld

Hinterläßt der Arbeiter einen Ehegatten oder Kinder, für die ihm Kinderzuschlag zustand, so erhalten diese Hinterbliebenen ein Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt den zweihundertfachen Betrag des zuletzt bezogenen Tabellenlohnes zuzüglich des Kinderzuschlags für jedes kinderzuschlagsberechtigte Kind. Es vermindert sich um den Betrag, den die Hinterbliebenen als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder nach einer Ruhelohnordnung erhalten. Sind an den Verstorbenen Zahlungen über den Sterbetag hinaus geleistet, so werden diese auf das Sterbegeld angerechnet. Zahlung an einen der Hinterbliebenen bringt den Anspruch der übrigen zum Erlöschen.

Urlaub

§ 48

Erholungsurlaub

(1) Der Arbeiter hat in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Lohnes. Für jeden Urlaubstag wird der durchschnittliche Tageslohn der letzten 13 Lohnwochen bzw. der letzten drei Lohnmonate gewährt. Zum durchschnittlichen Tageslohn gehören u. a. auch Mehrarbeits-, Überstunden-, Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge, jedoch nicht der Kinderzuschlag.

Ist nach § 30 Abs. 2 eine Pauschalvergütung vereinbart, so ist diese weiterzuzahlen.

Der Urlaubslohn ist vor Antritt des Urlaubs zu zahlen.

(2) Das Urlaubsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

(3) Der Erholungsurlaub beträgt

bis zum vollendeten	18. Lebensjahr	24 Werktage
nach vollendetem	18. Lebensjahr	14 Werktage
nach vollendetem	25. Lebensjahr	15 Werktage
nach vollendetem	32. Lebensjahr	18 Werktage
nach vollendetem	40. Lebensjahr	24 Werktage

(4) Werktage im Sinne dieses Abschnittes sind alle Tage mit Ausnahme der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage. Sofern an einzelnen Werktagen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet wird, müssen diese Tage in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

(5) Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird. Für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist das Lebensalter zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend.

(6) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat im Urlaubsjahr, aufgerundet auf volle Tage. Beginnt das Arbeitsverhältnis in den letzten drei Monaten des Urlaubsjahres, so besteht für das laufende Urlaubsjahr kein Urlaubsanspruch. Endet das Arbeitsverhältnis, nachdem es neun Monate im laufenden Urlaubsjahr bestanden hat, so wird der volle Urlaub gewährt; dies gilt nicht im Fall der fristlosen Entlassung.

§ 49

Zusatzurlaub

(1) Der Arbeiter, der unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeitet, erhält, sofern er diese Arbeiten während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend verrichtet, einen Zusatzurlaub.

(2) Welche Arbeiten als gesundheitsgefährdend im Sinne des Abs. 1 gelten, sowie die Höhe des Zusatzurlaubs wird besonders vereinbart.

(3) Der Schwerbeschädigte erhält einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen, soweit nicht eine günstigere gesetzliche Regelung besteht.

(4) Der Arbeiter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 vom Hundert erhält einen Zusatzurlaub von drei Werktagen.

§ 50

Verbot einer Erwerbstätigkeit während des Urlaubs

Der Arbeiter darf während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben. Übt er eine solche Tätigkeit aus, so verliert er den Anspruch auf Urlaubslohn für die Tage der Erwerbstätigkeit.

§ 51

Wartezeit

Der Urlaubsanspruch kann erstmals nach einer Wartezeit von sechs Monaten, bei Jugendlichen von drei Monaten, die bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sein muß, geltend gemacht werden, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis vorher endet. Vor der Einstellung im laufenden Urlaubsjahr bei demselben Arbeitgeber verbrachte Beschäftigungszeiten sind auf die Wartezeit anzurechnen.

Anrechnungsvorschriften

(1) Der Urlaub, der für dasselbe Urlaubsjahr von einem anderen Arbeitgeber gewährt oder abgegolten worden ist oder abzugelten ist, wird auf die Urlaubsdauer angerechnet.

(2) Ein von einem Träger der Sozialversicherung, einer anderen öffentlichen Versicherung oder Versorgungseinrichtung verordneter Kuraufenthalt darf auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet werden.

(3) Erkrankt der Arbeiter während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Arbeiter arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Arbeiter hat sich jedoch nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zunächst dem Arbeitgeber zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird dann erneut festgesetzt.

(4) Der Urlaub kann auch während einer Erkrankung genommen werden. In diesem Falle tritt für die Dauer des Urlaubs an die Stelle der Krankenbezüge der Urlaubslohn.

§ 53

Erfüllung des Urlaubsanspruchs

(1) Der Urlaub ist grundsätzlich im laufenden Urlaubsjahr zu gewähren und zu nehmen. Wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Erkrankung des Arbeiters oder wegen Nichterfüllung der Wartezeit nicht möglich war, den Urlaubsanspruch noch im laufenden Urlaubsjahr zu erfüllen, kann der Urlaub, soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, auf das nächstfolgende Urlaubsjahr mit der Maßgabe übertragen werden, daß der übertragene Urlaub innerhalb der ersten drei Monate des neuen Urlaubsjahres zu gewähren und zu nehmen ist.

(2) Der Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren und zu nehmen. Aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann der Urlaub in zwei Abschnitte geteilt werden. Auch auf Wunsch des Arbeiters ist eine Teilung des Urlaubs möglich, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen.

(3) Wann der Arbeiter den Urlaub nehmen kann, wird durch den Urlaubsplan bestimmt, der zu Beginn eines jeden Urlaubsjahres aufzustellen ist.

§ 54

Urlaubsabgeltung

(1) Ein durch Eintragung in die Urlaubsliste oder sonst rechtzeitig schriftlich geltend gemachter Urlaubsanspruch, der weder im Urlaubsjahr noch in der Übertragungsfrist (§ 53 Abs. 1 Satz 2) erfüllt werden konnte, wird durch Zahlung des Urlaubslohnes abgegolten. Der Anspruch auf Urlaubsabgeltung muß innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat nach Ablauf der Übertragungsfrist geltend gemacht werden.

(2) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, so ist der Urlaub während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen, soweit diese dafür ausreicht; soweit sie nicht ausreicht, ist Urlaubslohn zu zahlen.

Urlaubslohn wird nicht gezahlt im Fall einer durch vorsätzlich schuldhaftes Verhalten des Arbeiters verursachten außerordentlichen Kündigung oder wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis unberechtigte Weise löst.

Abschnitt IX

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 55

Beendigung während der Probezeit

Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe eines Kündigungsgrundes von jeder Seite zum Schluß einer Arbeitsschicht gelöst werden.

Beendigung durch Auflösungsvertrag und Fristablauf

(1) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

(2) Das Arbeitsverhältnis, das für eine kalendermäßig bestimmte Frist eingegangen ist, endet durch Zeitablauf.

(3) Das Arbeitsverhältnis, dessen Dauer nach seinem Zweck bestimmt ist oder das befristet bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses eingegangen ist, endet mit Erreichung des Zweckes bzw. mit dem Eintritt des Ereignisses. Der Arbeitgeber soll den Arbeiter angemessene Zeit vorher auf den Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit hinweisen.

§ 57

Ordentliche Kündigung

Bei einem Arbeitsverhältnis, das auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, beträgt die Kündigungsfrist für beide Teile nach Ablauf der Probezeit zwei Wochen zum Wochenschluß,

bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als 1 Jahr

bis zu 5 Jahren 4 Wochen zum Monatsschluß

von mehr als 5 Jahren

bis zu 10 Jahren 6 Wochen zum Monatsschluß

von mehr als 10 Jahren 3 Monate zum Schluß des Kalendervierteljahres.

§ 58

Ausschluß der ordentlichen Kündigung

Nach einer Beschäftigungszeit von mehr als 15 Jahren kann das Arbeitsverhältnis des Arbeiters, der das vierzigste Lebensjahr vollendet hat, durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden.

§ 59

Außerordentliche Kündigung

(1) Der Arbeitgeber und der Arbeiter sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber liegt insbesondere vor, wenn der Arbeiter

- a) seine Einstellung oder Weiterbeschäftigung durch falsche oder gefälschte Urkunden über seine Person oder auf Befragen durch wahrheitswidrige Angaben über nichtgetilgte gerichtliche Strafen, auch soweit sie amnestiert sind, oder durch Bestechung erschlichen hat,
- b) sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt oder an Bestrebungen teilnimmt, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik zu beeinträchtigen.

§ 60

Änderungskündigung

(1) Zur Änderung kann der Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Wochenschluß gekündigt werden. Lehnt der Arbeiter die Fortsetzung seiner Tätigkeit zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, so gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist als gelöst.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Arbeiter, dem nach § 58 nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse, insbesondere Arbeitsmangel oder Umbesetzung von Arbeitsplätzen aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, eine Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen nachweisbar unmöglich machen. Die Kündigungsfrist im Sinne von Abs. 1 Satz 2 beträgt sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Nach Wegfall der Gründe, die die Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen unmöglich gemacht haben, ist der Arbeiter bevorzugt wieder zu diesen Vertragsbedingungen zu beschäftigen.

Schriftform der Kündigung

Kündigungen — auch außerordentliche — des Arbeitgebers bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform. Der Kündigungsgrund ist in dem Kündigungsschreiben anzugeben.

§ 62

Beendigung**infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit**

(1) Wird durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Arbeiter berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, wenn der Arbeiter eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Ist der Arbeiter nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Arztes.

(2) Erhält der Arbeiter keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, so endet das Arbeitsverhältnis des künftigen Arbeiters nach Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist, des unkündbaren Arbeiters nach Ablauf einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Die Fristen beginnen für den rentenversicherten Arbeiter mit der Zustellung des Rentenbescheides, im übrigen mit dem Eingang des Gutachtens des Arztes. Der Arbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten.

§ 63

Beendigung infolge Erreichung der Altersgrenze

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeiter das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wird der Arbeiter ausnahmsweise weiterbeschäftigt, so kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluß eines Lohnzeitraumes gekündigt werden. Die §§ 37, 57 und 58 werden nicht angewendet.

Mit dem Arbeiter ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen, in dem der Zeitpunkt bestimmt wird, zu welchem das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(3) Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer anderen Altersversorgung noch nicht gegeben und ist der Arbeiter noch vollleistungsfähig, so soll er bis zum Eintritt der Voraussetzungen weiter beschäftigt werden, im allgemeinen jedoch nicht über drei Jahre hinaus.

§ 64

Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter außer den Bescheinigungen auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf Leistung und Führung zu erstrecken.

Abschnitt X**Übergangsgeld**

§ 65

Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld

(1) Der vollbeschäftigte Arbeiter, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- a) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
- b) in einem ununterbrochenen Arbeiterverhältnis von mindestens zwei Jahren bei demselben Arbeitgeber gestanden hat,

erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

- a) der Arbeiter das Ausscheiden selbst verschuldet hat,

- b) der Arbeiter selbst gekündigt hat,
- c) das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag beendet wird,
- d) der Arbeiter eine Abfindung auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes erhält,
- e) der Arbeiter auf Grund eines Vergleichs ausscheidet, in dem vom Arbeitgeber eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,
- f) sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,
- g) der Arbeiter eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte.

(3) Auch in den Fällen des Abs. 2 Buchst. b und c wird Übergangsgeld gewährt, wenn

1. der Arbeiter wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Dienstes unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
2. die Arbeiterin außerdem wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten,
 - c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres

selbst gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Geht der Arbeiter innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist (§ 67 Abs. 1), ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieser Zeit eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, so steht ihm Übergangsgeld von dem Tage an nicht mehr zu, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können.

§ 66

Bemessung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld beträgt für je zwei volle Jahre einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Sinne des § 6 einen Wochenlohn, höchstens jedoch das Vierfache eines Wochenlohnes.

(2) Wochenlohn im Sinne des Abs. 1 ist der vor dem Tage des Ausscheidens zustehende Tabellenlohn, vervielfältigt mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechenden Stundenzahl, zuzüglich des anteiligen Kinderzuschlags. Steht am Tage vor dem Ausscheiden kein Lohn zu, so wird das Übergangsgeld so bemessen, wie wenn der Arbeiter an diesem Tage gearbeitet hätte.

(3) Als Unterbrechung gilt jeder Zeitraum von mindestens einem Werktag, in dem ein Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat. Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn der Arbeiter in einem zwischen zwei Arbeitsverhältnissen liegenden Zeitraum arbeitsunfähig krank gewesen ist oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

(4) Ist dem Arbeiter schon einmal Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt worden, so bleibt die davorliegende Beschäftigungszeit bei der Bemessung des Übergangsgeldes unberücksichtigt.

(5) Werden dem ausgeschiedenen Arbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Renten aus einer Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, gezahlt, so erhält er das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge nach Abzug der gesetzlichen Lohnabzüge für den gleichen Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht die Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz mit Ausnahme der Ausgleichsrente, der nach dem Beamtenversorgungsrecht

neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitszuschlag sowie Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 67

Auszahlung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird in Wochenbeträgen nachträglich gezahlt. Die Auszahlung der Wochenbeträge unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung auf die jeweils fälligen Wochenbeträge getilgt sind. Vor dem Empfang hat der Arbeiter anzugeben, ob und welche laufenden Bezüge nach § 66 Abs. 5 er erhält. Ferner hat er den Nachweis, daß er keine andere Beschäftigung angetreten hat, durch schriftliche Erklärung mit Sichtvermerk des Arbeitsamtes zu erbringen. Für den Arbeiter über 65 Jahre entfällt der Sichtvermerk.

(2) Beim Tode des Arbeiters wird der noch nicht erhobene Betrag an die in § 47 bezeichneten Hinterbliebenen in einer Summe gezahlt.

Abschnitt XI

Sonstige Vorschriften

§ 68

Beteiligung der Personalvertretung

Inwieweit die Personalvertretung bei der Durchführung des Tarifvertrages beteiligt wird, regelt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts.

§ 69

Werkdienstwohnungen

Für die Zuweisung von Werkdienstwohnungen und für die Bemessung der Werkdienstwohnungsvergütung gelten die Vorschriften über Werkdienstwohnungen in der in den Ländern jeweils geltenden Fassung.

§ 70

Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Arbeitgebers. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutze des Arbeiters gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

§ 71

Dienstkleidung

Die Voraussetzungen für das Tragen von Dienstkleidung und die Beteiligung des Arbeiters an den Kosten richten sich nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen. Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse anstelle anderer Kleidung während des Dienstes getragen werden müssen.

§ 72

Ausschlußfrist

Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die sich nach dem Tarifvertrag und den dazu vereinbarten Ergänzungsabkommen bestimmen, müssen innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt.

Abschnitt XII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 73

Besitzstandswahrung

(1) Für die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter gelten die in den folgenden Absätzen festgelegten Besitzstände.

(2) Günstigere Kündigungsfristen, die nach den bisherigen Bestimmungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages erworben waren, bleiben für die

Dauer der Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber bestehen. Das gleiche gilt hinsichtlich des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung.

(3) Soweit nach den bisherigen Bestimmungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages Anspruch auf Zahlung von Krankenbezügen für eine längere Dauer als nach diesem Tarifvertrag erworben war, verbleibt es dabei.

(4) Der Arbeiter, der nach den bisherigen Bestimmungen innerhalb dreier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages einen Anspruch auf eine Jubiläumsgabe für fünfundsiebenzig- bzw. vierzigjährige Dienstzeit erworben hätte, erhält die Jubiläumsgabe nach § 45 zu diesem Zeitpunkt.

(5) Der Arbeiter, der beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nach den bisherigen Bestimmungen Anspruch auf eine höhere Dienstzeitzulage erworben hat, als ihm nach § 24 zustehen würde, behält diese Dienstzeitzulage.

§ 74

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten die in seinem Geltungsbereich bestehenden Tarifordnungen einschließlich der sie ergänzenden Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen, Richtlinien, Sonderregelungen usw. sowie die Sondererlasse der ehemaligen Reichsminister und des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst außer Kraft.

Insbesondere treten außer Kraft:

- a) die Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO)
- b) die Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.B)
- c) die Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten des Reichs, der Reichsgaue, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung (KR.T)
- d) die Tarifordnung für die Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter (StraTO)
- e) die Tarifordnung für die invalidenversicherungspflichtigen Arbeiter der Reichsautobahnen (TO RAB)
- f) die Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder auf Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe (TO.S).

(2) Für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages werden nachstehende zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — geschlossene Tarifverträge aufgehoben:

- a) die Bad Emser Vereinbarung vom 4. April 1950 betr. die Änderung der §§ 16 — Wochenhilfe — und 18 — Urlaub — der TO.B
- b) § 1 des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956 betr. die Gewährung von Dienstzeitzulagen an die unter die GDO-Emsland fallenden Arbeiter
- c) der Tarifvertrag vom 23. April 1958 zur Ergänzung der geltenden Urlaubsvorschriften
- d) der Tarifvertrag vom 23. Juli 1958 über die Neuregelung der Kinderzuschläge.

(3) Des weiteren werden nachstehende zwischen den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Bezirksverwaltungen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossene Tarifverträge in den beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Fassungen aufgehoben:

- a) der zwischen dem Freistaat Bayern und der Landesgewerkschaft Öffentliche Betriebe und Verwaltungen, Transport und privater Verkehr abgeschlossene Tarifvertrag über die Änderung der Tarifordnung für invalidenversicherungspflichtige Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.B) vom 6. Mai 1947
- b) der zwischen dem Freistaat Bayern und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Bayern — vereinbarte Tarifver-

trag für die bayerischen Staatsbauarbeiter vom 20. Juni 1950 (TV St.-Bau 1950)

- c) der zwischen dem Freistaat Bayern und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Bayern — vereinbarte Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen des Badehilfspersonals (Badebedienungen) im Badebetrieb des Staatsbades Bad Steben vom 3. April 1957
- d) die Zusatzvereinbarung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hamburg — zur Bad Emser Vereinbarung vom 4. April 1950
- e) die zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hamburg — vereinbarte Wächterordnung vom 1. Juli 1950
- f) die zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hamburg — vereinbarten Sonderbestimmungen für Reineinmachefrauen vom 1. Juli 1950
- g) die zwischen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hamburg — vereinbarten Sonderbestimmungen für Haushelferinnen vom 1. Juli 1950
- h) die §§ 4 und 6 des Hamburger Lohn Tarifvertrages Nr. 5 vom 14. Mai 1958
- i) das zwischen dem Land Hessen und der Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe Hessen — Landesleitung — vereinbarte Abkommen über die Urlaubsregelung für die Arbeiter und Arbeiterinnen im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 8. Juli 1947
- k) der zwischen dem Lande Hessen und der Gewerkschaft Öffentliche Verwaltungen und Betriebe Hessen — Landesleitung — vereinbarte Manteltarifvertrag für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 23. März 1948.

(4) Die in den Abs. 1 und 3 sowie in den Sonderregelungen erfaßten Tarifordnungen, Dienstordnungen, Richtlinien usw. und Tarifverträge gelten bis zum Inkrafttreten des nach § 22 vorgesehenen Abkommens insoweit tarifvertraglich vereinbart, als sie Vorschriften betreffen, die erst in diesem besonderen Abkommen neu geregelt werden sollen.

§ 75

Bekanntmachung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag wird von den Arbeitgebern in der für Bekanntmachung amtlicher Erlasse üblichen Form bekannt gemacht und an einer geeigneten, den Arbeitern zugänglichen Stelle aufgelegt.

§ 76

Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1959 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1963, schriftlich gekündigt werden.

Abweichend hiervon können

- a) § 42 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmals zum 31. März 1960,
- b) die Sonderregelungen nach § 2 Buchst. b mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1960,
- c) der Betrag der Nachdienstentschädigung in § 28 sowie die Beträge der in den Sonderregelungen nach § 2 Buchst. a und i zu § 38 vereinbarten Entschädigungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1960,
- d) die Beträge der in den Sonderregelungen nach § 2 Buchst. b und c zu § 38 vereinbarten Entschädigungen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1959, schriftlich gekündigt werden.

Wird durch Bundesgesetz die Gewährung von Krankenbezügen an Arbeiter neu geregelt, so werden die Parteien unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfristen über die Auswirkungen der gesetzlichen Neuordnung auf die §§ 42 und 43 verhandeln.

München, den 14. Januar 1959.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

Anlage 1
(§ 40)

Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe

§ 1

Dem Arbeiter wird Umzugskostenvergütung nach dem Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 566) in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung gewährt, wenn er während des Arbeitsverhältnisses aus dienstlichen Gründen an einen anderen Beschäftigungsort versetzt wird oder auf dienstliche Anordnung umzieht.

§ 2

(1) Bei Einstellung in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes kann dem Arbeiter Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz gewährt werden, wenn

- a) der Arbeitsplatz zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden muß und
- b) der Arbeiter auf dienstliche Anordnung umzieht und sich ferner vor dem Umzug schriftlich verpflichtet, die gewährte Umzugskostenbeihilfe zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von ihm zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug endet.

Bei dem Arbeiter, der in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt wird, nachdem er ein vorausgegangenes Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst zum Zwecke des Übertritts in das neue Arbeitsverhältnis mit Einverständnis des bisherigen Arbeitgebers gelöst hat, kann von diesen Voraussetzungen — außer von der dienstlichen Anordnung des Umzugs — abgesehen werden.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die entstandenen notwendigen Umzugsauslagen erstattet werden (Nr. 11 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Umzugskostengesetz — DVzUKG —). Dem Arbeiter, dem bei der Einstellung eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren angerechnet wird, kann als Umzugskostenbeihilfe die volle Umzugskostenentschädigung (§§ 4, 5 des Gesetzes) gewährt werden. Neben der Umzugskostenbeihilfe nach Satz 1 können die Fahrtauslagen für die Reise des Arbeiters und seiner Familienangehörigen vom bisherigen zum neuen Wohnort in der zweiten Wagen- oder Schiffsklasse einschließlich Schnellzugzuschlag ersetzt werden (Nr. 17 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz der Beamten).

(3) Sind bei dem Arbeiter, der zur Ausführung dringlicher Arbeiten von auswärts herangezogen wird, die Voraussetzungen für eine Umzugskostenbeihilfe nicht erfüllt, so können die Anreisekosten (Eisenbahnfahrtkosten der zweiten Wagenklasse) vom Wohnort zum Beschäftigungsort gezahlt werden, wenn

- a) eine geeignete Arbeitskraft am Beschäftigungsort oder in dessen Nähe nachweislich nicht vorhanden ist und
- b) die zurückzulegende Entfernung mehr als 50 km beträgt.

§ 3

(1) Während des Arbeitsverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an den Arbeiter mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn er auf seinen Antrag aus zwingenden persönlichen Gründen (vgl. insbesondere Nr. 4 Abs. 2 DVzUKG) an einen anderen Beschäftigungsort versetzt wird.

(2) Als Umzugskostenbeihilfe können die für das Befördern des Umzugsguts entstandenen notwendigen Auslagen gewährt werden (Nr. 11 Abs. 1 DVzUKG).

§ 4

(1) Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses kann Umzugskostenbeihilfe nach dem Umzugskostengesetz an den Arbeiter mit eigenem Hausstand gewährt werden, wenn er eine Werkdienstwohnung räumen muß und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zu vertreten hat.

(2) Die Umzugskostenbeihilfe kann in sinngemäßer Anwendung der Nr. 20 Abs. 1 bis 3 und 5 DVzUKG gewährt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Hinterbliebenen des im Dienst verstorbenen Arbeiters.

§ 5

Die Umzugskostenentschädigung und die Reiseentschädigung aus Anlaß des Umzugs sowie die Umzugskostenbeihilfe sind nach der Umzugskosten- oder Reisekostenstufe V zu bemessen.

§ 6

(1) Dem Arbeiter kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes gewährt werden, wenn er

- a) während des Arbeitsverhältnisses aus dienstlichen Gründen an einen anderen Beschäftigungsort versetzt wird oder auf dienstliche Anordnung umziehen muß,
- b) in den Dienst einer Verwaltung oder eines Betriebes eingestellt wird und nach § 2 eine Umzugskostenbeihilfe erhalten kann.

(2) Nr. 25 DVzUKG und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten sinngemäß.

§ 7

(1) Dem Arbeiter mit eigenem Hausstand kann eine Trennungsentschädigung nach § 11 des Umzugskostengesetzes auch dann gewährt werden, wenn er außerhalb seines Wohnorts beschäftigt wird und der Umzug noch nicht angeordnet ist.

(2) Nr. 26 Abs. 1 und 2 DVzUKG gilt entsprechend.

§ 8

Die Trennungsentschädigung ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzusetzen und darf die Sätze der Reisekostenstufe V nicht übersteigen.

Anlage 2 a

**Sonderregelungen
für Straßenbauarbeiter sowie für Wasserbauarbeiter
in Baden-Württemberg und Bayern
nach § 2 Buchst. a (SR 2 a MTL)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter (mit Ausnahme der Fahrer von Personenkraftwagen)

- a) bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe — mit Ausnahme der Arbeiter der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Freien und Hansestadt Hamburg —,
- b) bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Baden-Württemberg,
- c) bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und Wirtschaftswegen und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Bayern.

Nr. 2

Zu §§ 6 und 7 — Beschäftigungszeit, Dienstzeit

Als Beschäftigungszeit und als Dienstzeit gilt auch die Zeit einer Nichtbeschäftigung auf Grund der Nr. 12, wenn der Arbeiter nach Wegfall des Grundes nach Nr. 12 Satz 3 wieder eingestellt wird.

Zu § 8 — Allgemeine Pflichten

In Notfällen muß der Arbeiter auch unaufgefordert und außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit arbeiten. Notfälle sind insbesondere überraschend eintretende Verkehrsstörungen und -gefährdungen, Überschwemmungen, Wolkenbrüche, Schneefälle und Schneeverwehungen, Glatteis, Schwitzen von Fahrbahndecken, schwere Unfälle und sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse.

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Anstelle des § 15 Abs. 3 tritt folgende Regelung:

In den Ländern, in denen bisher ein Jahreszeiteausgleich üblich war, kann aus saisonbedingten Gründen die regelmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom 15. November bis Ende Februar verkürzt werden, wenn die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verlängert wird. Die regelmäßige Arbeitszeit darf täglich nicht mehr als zehn Stunden und wöchentlich nicht mehr als 60 Stunden betragen.

(2) Anstelle des § 15 Abs. 8 tritt folgende Regelung:
Die Arbeitszeit beginnt und endet

- a) für den Arbeiter mit eigener Wärterstrecke und für den Straßenhilfsarbeiter, der ständig einem Straßenwärter zugeteilt ist, beim Betreten und Verlassen der Wärterstrecke,
- b) für alle übrigen Arbeiter am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz.

Zu § 18 — Arbeitsbereitschaft

(1) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, können Wachschichten bis zu zwölf Stunden (höchstens 132 Stunden in zwei Wochen) festgesetzt werden. Lohnzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden sowie Nachtdienstentschädigung werden nicht gezahlt.

Dasselbe gilt für den Arbeiter, der zeitweise unter Freistellung von seinen sonstigen Aufgaben ausschließlich zum Wachdienst herangezogen wird. Dieser Arbeiter erhält seinen bisherigen Tabellenlohn weiter.

(2) Wird der Arbeiter zusätzlich zu seinen sonstigen Aufgaben nachts zu einem Wachdienst herangezogen, bei dem nur seine Anwesenheit (z. B. zur Bewachung von Geräten) verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird, so wird für jede Nacht der Tabellenlohn für drei Arbeitsstunden ohne Lohnzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden sowie ohne Nachtdienstentschädigung gezahlt.

(3) Kleinere Dienstleistungen (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Ofen und dergleichen) gehören zum Wachdienst. Hierfür wird keine besondere Vergütung gewährt.

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

§ 19 Abs. 2 gilt auch für Arbeitsstunden, die ohne Anforderung in Notfällen nach Nr. 3 über die regelmäßige Arbeitszeit in der Woche hinaus geleistet werden.

Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe

Die örtliche Lohnhöhe richtet sich nach der für den Sitz der unteren Verwaltungsbehörde der inneren Verwaltung (Landratsamt), in deren Bereich die zuständige Straßenmeisterei liegt, maßgebenden Ortslohnklasse. Dabei tritt

- a) in Bayern anstelle der Straßenmeisterei die Beschäftigungsdienststelle. Als Beschäftigungsdienststelle gelten die Straßenmeistereien der Autobahnbauämter, die Straßenmeisterstellen, die Flußmeisterstellen, die Bauhöfe und größere örtlich begrenzte Baustellen,
- b) für die in Nr. 1 Buchst. b genannten Arbeiter anstelle der Straßenmeisterei das Wasserwirtschaftsamt oder dessen Außenstelle.

Zu § 30 — Lohnformen

Bei einer Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit im Wege eines Jahreszeiteausgleichs nach Nr. 4 Abs. 1 werden Monatslöhne auf der Grundlage von 195 Stunden

monatlich gezahlt. Der Anspruch auf den Lohn für Überstunden und auf Zeitzuschläge bleibt unberührt.

Zu § 35 — Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall

§ 35 Abs. 1 gilt entsprechend bei vorübergehendem Arbeitsausfall infolge von Witterungseinflüssen und Naturereignissen mit der Maßgabe, daß der Lohn längstens für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gezahlt wird.

Zu § 36 — Sicherung des Lohnstandes

Wird der Arbeiter für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildung den Tabellenlohn seiner bisherigen Lohngruppe.

Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Der Arbeiter erhält ein Wegegeld für jeden Tag, an dem

- a) eine Rückkehr an den Wohnort möglich ist,
- b) der Weg in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a zur Wärterstrecke, im übrigen zum Sammelplatz oder zum Arbeitsplatz außerhalb der Arbeitszeit zurückgelegt wird und
- c) die kürzeste gangbare Wegstrecke von der Mitte des Wohnortes in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz fünf km überschreitet.

(2) Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung von der Wohnortmitte in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz

bei Zurücklegung des Weges
zu Fuß oder mit mit Dienstfahrrad, mit einem öffentlichen Fahrzeug
mit einem öffentlichen Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug

von mehr als 5 km bis zu 10 km	
0,90 DM	0,45 DM
von mehr als 10 km bis zu 13 km	
1,70 DM	0,85 DM
von mehr als 13 km bis zu 16 km	
2,50 DM	1,25 DM
von mehr als 16 km bis zu 20 km	
3,30 DM	1,65 DM
von mehr als 20 km	
4,00 DM	2,00 DM.

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

Das Wegegeld wird auch gezahlt, wenn der Arbeiter am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz erscheint, die Arbeit jedoch wegen schlechter Witterung nicht aufnehmen kann.

Bei Benutzung eines öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittels werden daneben die Fahrkosten erstattet.

Neben dem Wegegeld wird Reisekostenentschädigung nicht gewährt.

(3) Der Arbeiter erhält für jeden Tag, an dem sein Arbeitsplatz so weit von seiner Wohnung entfernt ist, daß er das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen kann und die Überbringung an den Arbeitsplatz nicht zumutbar ist, ein Zehrgeld von 1,50 DM.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für den Arbeiter, der ständig in einer Straßenmeisterei (Straßenmeisterstelle), einer Flußmeisterstelle, einem Bauhof, einer Werkstätte, einem Gerätepark oder einer anderen ortsfesten Einrichtung arbeitet, mit Ausnahme der Tage, an denen er ausnahmsweise außerhalb der ortsfesten Einrichtung eingesetzt ist.

(5) Die Ansprüche der ständigen Lastkraftwagenfahrer, der ständigen Beifahrer und der ständigen Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte, der ständigen Angehörigen von Unterhaltungstrupps (Kolonnenarbeiter) sowie der ständigen Baumwarte auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen und Dienstfahrten einschließlich Zehrgeld werden durch eine monatliche Pauschvergütung abgegolten. Die Pauschvergütung beträgt das Fünffache des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe V.

Sonderregelungen für Wasserbauarbeiter nach § 2 Buchst. b (SR 2 b MTL)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für die im Dienste der Länder

- a) Bremen beim Hansestadt-Bremischen Amt in Bremerhaven und beim Wasserwirtschaftsamt Bremen,
- b) Niedersachsen bei der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung einschließlich der Staatswerft Emden und der Wasserwirtschaftsverwaltung,
- c) Nordrhein-Westfalen bei der Ruhr-Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung,
- d) Schleswig-Holstein bei der Hafen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung

beschäftigten Wasserbauarbeiter.

(2) Wasserbauarbeiter im Sinne dieser Sonderregelungen sind alle bei den vorgenannten Verwaltungen bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserbaulichen Einrichtungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen beschäftigten Arbeiter.

Nr. 2

Zu §§ 6 und 7 — Beschäftigungszeit, Dienstzeit

Als Beschäftigungszeit und als Dienstzeit gelten auch die Zeiten einer Nichtbeschäftigung

- a) auf Grund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung,
- b) auf Grund der Nr. 15,

wenn der Arbeiter im Falle a) bei Wiederaufnahme der Arbeit, im Falle b) nach Nr. 15 Satz 3 wiederingestellt wird und die Zeit der Nichtbeschäftigung im Rechnungsjahr (1. April bis 31. März) 150 Arbeitstage nicht überschritten hat.

Nr. 3

Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Zu den allgemeinen Pflichten gehört auch die Ableistung von Wachdienst. Wegen der Vorschriften über den Wachdienst siehe Nr. 5.

Nr. 4

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Sofern nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten oder naturgegebenen Verhältnissen eine längere Arbeitszeit notwendig ist, kann die regelmäßige Arbeitszeit um höchstens sechs Stunden je Woche verlängert werden.

(2) Durch die Einschränkung der Arbeiten an Sonn- und Feiertagen darf der Betrieb auf den Wasserstraßen, Brücken, Fährern, Schleusen usw., soweit er zur Aufrechterhaltung des Verkehrs an diesen Tagen notwendig ist, nicht gestört werden. Das gleiche gilt für die Wasserhaltung und Entwässerung sowie für unaufschiebbare Bauarbeiten.

(3) Die durchgehende Arbeitszeit bildet unbeschadet des § 15 Abs. 7 Satz 1 die Regel.

(4) Im Tidebetrieb richten sich Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Gezeiten. Wenn der Arbeiter dabei nicht vollbeschäftigt werden kann, ist ihm nach Möglichkeit noch eine Beschäftigung an anderer Stelle zuzuweisen, damit er den vollen Lohn erreicht.

(5) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.

In den Fällen, in denen der Arbeiter seine Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug erreichen kann und das Fahrzeug infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle eintrifft, soll der Arbeiter keinen Ausfall an dem Lohn erleiden, den er bei rechzeitigem Beginn der Arbeit auf der Arbeitsstelle an dem betreffenden Tage verdient hätte.

Daneben wird Wegegeld nach den Abs. 1 und 2 gezahlt. Wird aus dienstlichen Gründen eine Übernachtung erforderlich, so wird daneben das Übernachtungsgeld nach den Reisekostenvorschriften gezahlt. Bei mehr als zehn Übernachtungen im Kalendermonat erhöht sich die Pauschvergütung um je ein Zehntel für die elfte und jede weitere Übernachtung.

Wird ein in Unterabs. 1 genannter Arbeiter versetzt oder abgeordnet, so erhält er,

- a) wenn er täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, neben der Pauschvergütung Ersatz der entstehenden Fahrkosten. Ein Verpflegungszuschuß wird nicht gezahlt,
- b) wenn er nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, Trennungsentschädigung oder Beschäftigungsvergütung nach den allgemeinen Vorschriften. Die monatliche Pauschvergütung wird um ein Fünftel gekürzt.

Die in Unterabs. 1 genannten Arbeiter, die Dienstreisen außerhalb ihrer normalen Dienstgeschäfte ausführen müssen, erhalten hierfür neben der Pauschvergütung die entsprechende Reisekostenvergütung.

Nicht ständig als Lastkraftwagenfahrer, Beifahrer, Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte, Angehörige von Unterhaltungsstrüps (Kolonnenarbeiter) verwendete Arbeiter erhalten je Arbeitstag, an dem sie als solche eingesetzt sind, ein Sechszwanzigstel der in Unterabs. 1 Satz 2 festgesetzten monatlichen Pauschvergütung. Daneben wird Wegegeld nach den Abs. 1 und 2 gezahlt. Im übrigen gilt Unterabs. 1 entsprechend.

(6) Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im überwiegenden Interesse des Dienstes ein Fahrrad, so wird ihm eine Entschädigung von sechs DM monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat.

Benutzt der Arbeiter ein eigenes Kraftfahrzeug, so richtet sich die Entschädigung nach den Vorschriften, die bei dem Arbeitgeber für die Benutzung privateigener, nicht auf behördliche Veranlassung beschaffter Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen von Beamten jeweils gelten. Die Notwendigkeit der Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges für den Dienstgebrauch bestimmt der Arbeitgeber.

Nr. 12

Zu §§ 57 und 58 — Ordentliche Kündigung

Das Arbeitsverhältnis der in Nr. 1 Buchst. b und c genannten Arbeiter, deren Arbeiten infolge von Witterungseinflüssen oder Naturereignissen vorübergehend unterbrochen worden sind, kann — auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 — mit einer Kündigungsfrist von zwei Tagen gekündigt werden. Nr. 9 bleibt unberührt. Sobald die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, sind die Arbeiter wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Arbeiter nach Aufforderung die Arbeit nicht unverzüglich wieder aufnimmt.

Nr. 13

Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

Stellt der Arbeiter ausnahmsweise mit Zustimmung des Arbeitgebers eigenes Werkzeug, so erhält er eine angemessene Entschädigung.

Nr. 14

Zu § 74 — Übergangsbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages werden aufgehoben:

- a) die Sonderbestimmungen für die bei den Straßenbauverwaltungen für die klassifizierten Straßen beschäftigten Lohnempfänger in Hessen vom 9. Oktober 1948 in der Fassung der tarifvertraglichen Vereinbarung vom 20. August 1949 und des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956 mit Ausnahme der Anlagen B und D
- b) die Sonderbestimmungen für die bei der Verwaltung der Autobahnämter Frankfurt/Main und Kassel beschäftigten Lohnempfänger vom 31. August 1949 in der Fassung des Tarifvertrages vom 18. Dezember 1956 mit Ausnahme der Anlage 2.

Zu § 18 — Arbeitsbereitschaft

(1) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, gelten folgende Vorschriften:

- I. Wenn beim Wachdienst ständig längere Pausen stattfinden, z. B. die Tätigkeit des Wächters mit seinen Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr erschöpft ist und in der Zwischenzeit, die im ganzen mindestens ein Drittel der Gesamtwachzeit ausmachen muß, lediglich Arbeitsbereitschaft verlangt wird, kann eine Wachschicht bis zu zwölf Stunden festgesetzt werden. Hierbei gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde, jedoch ist bei einer Wachschicht von mindestens siebeneinhalb Stunden der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden zu zahlen.
- II. Wenn dagegen dauernder Wachdienst notwendig ist, z. B. von dem Wächter auch zwischen den Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr Wachdienst verlangt wird, so daß die Rundgänge nur einen Teil des Wachdienstes bilden, oder wenn die in I. vorgesehene Gesamtfreizeit nicht erreicht wird, dann gilt eine Wachstunde als eine Arbeitsstunde.
- III. Bei dauerndem Wachdienst, der ausschließlich im Freien abgeleistet wird, wird zum Lohn die Nachtdienstentschädigung gezahlt.
- IV. Für Wachschichten an Sonntagen wird der Zuschlag von 25 vom Hundert, für Wachschichten an gesetzlichen Feiertagen der Zuschlag von 100 vom Hundert gezahlt. Überstundenzuschlag wird nur in dem in II. bezeichneten Fall gezahlt.

(2) Für den Arbeiter, der zeitweise zum Wachdienst herangezogen wird, gelten folgende Vorschriften:

- I. Für den Arbeiter, der anstelle von ausschließlich als Wächter beschäftigten Arbeitern zum Wachdienst herangezogen wird, gelten die Vorschriften des Abs. 1.
- II. Für die übrigen Arbeiter ist der in Abs. 1, I. angegebene Grundsatz zu beachten, wonach unter gewissen Voraussetzungen eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde gelten. Die Vorschrift, nach der der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden zu zahlen ist, wird nicht angewendet. Im übrigen gilt für diese Arbeiter, soweit der Wachdienst nicht bei Berechnung ihrer etwaigen Wochen- oder Monatslöhne berücksichtigt ist, folgende Regelung:

1. an Sonntagen und Feiertagen

- a) Für die Tageswachschicht von zwölf Stunden gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Die Zahlung der Zuschläge für Wachdienst an Sonn- und Wochenfeiertagen richtet sich nach Abs. 1, IV. Überstundenzuschlag wird nicht gezahlt.
- b) Für die Nachtwachschicht von zwölf Stunden wird der Lohn für drei Arbeitsstunden ohne Überstundenzuschlag gezahlt, wenn nur die Anwesenheit des Wächters verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird. Andernfalls gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Zeitzuschläge und Nachtdienstentschädigung werden nicht gezahlt.

2. an Wochentagen zwischen Ende und Beginn der Arbeitsschichten

- a) Für eine Nachtwachschicht von zwölf Stunden wird der Lohn für drei Arbeitsstunden ohne Überstundenzuschlag gezahlt, wenn nur die Anwesenheit des Wächters verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird.
- b) Wenn die Voraussetzungen zu a) nicht zutreffen und keine Arbeitsstunden anschließend geleistet werden, gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Müssen an die Wachstunden Arbeitsstunden angeschlossen werden, so gelten auch die Wachstunden als Arbeitsstunden.
- c) Für die zwischen dem Schluß der Tagesarbeitszeit und dem Beginn der Nachtwachschicht liegende Zeit gelten eineinhalb Wachstunden als

eine Arbeitsstunde. Überstundenzuschlag wird nicht gezahlt.

d) Nachtdienstentschädigung wird nicht gezahlt.

III. Bei sämtlichen Wachen erhalten die Wachgänger ihren bisherigen Lohn weiter.

Die Anordnung der Wachen ist lediglich Sache der Betriebsleitung. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Auswahl der Personen, die die Wache zu gehen haben, sondern auch auf die Art der Wache.

Zur Wache sind tunlichst alle Arbeiter in gleicher Weise heranzuziehen.

(3) Bei sämtlichen Arten von Wachen wird für kleinere Dienstleistungen während der Wache (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Ofen und dergleichen) keine besondere Vergütung gezahlt. Angeordnete Arbeit während des Wachdienstes wird als Arbeitszeit bewertet.

Nr. 6

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden vierten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 7

Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe

(1) Für den Arbeiter mit ständiger Arbeitsstelle ist Beschäftigungsort die Gemeinde, in deren Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Ist der Arbeiter an einer Arbeitsstelle beschäftigt, die im Bezirk zweier Gemeinden mit verschiedenen Ortslohnklassen liegt (z. B. an einer Schleuse, durch die die Gemeindegrenze führt), so ist die höhere Ortslohnklasse maßgebend.

(2) Für die Streckenunterhaltungsarbeiter, für die auf Neubaustrecken beschäftigten Neubauarbeiter sowie für die Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter gilt als Beschäftigungsort der Bezirk des Aufsichtsbeamten bzw. des Abschnittsleiters oder die jeweils eingerichtete Neubaustrecke. Die örtliche Lohnhöhe dieser Arbeiter bestimmt sich nach der vom Arbeitgeber für die einzelnen Streckenunterhaltungs-, Küstenschutz- und Landgewinnungsbezirke sowie für die einzelnen Neubaustrecken festzusetzenden Ortslohnklasse. Dabei sind die Lage der Hauptarbeitsstellen und die zeitliche Dauer der Arbeiten auf diesen zu berücksichtigen. Die Personalvertretung ist nach § 68 zu beteiligen.

(3) Für Meßgehilfen, Grundwasser- und Brunnenbeobachter, Bohrarbeiter, Prüfer von Fernspregleitungen und dergleichen Arbeiter, die ständig im Bezirk eines Aufsichtsbeamten bzw. Abschnittsleiters oder bei einer Neubaustrecke verwendet werden, gilt Abs. 2. Werden diese Arbeiter dagegen regelmäßig in größeren Bezirken (z. B. im ganzen Bezirk eines Bau- bzw. Neubauamtes) verwendet, so wird die Ortslohnklasse nach der hauptsächlich begangenen Strecke festgesetzt.

Nr. 3

Zu § 28 — Nachtdienstentschädigung

Nehmen im Tidebetrieb Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter die Arbeit vor sechs Uhr auf, so wird für die Zeit von vier Uhr bis sechs Uhr keine Nachtdienstentschädigung gezahlt.

Nr. 9

Zu § 29 — Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

Bei Bergungen und Hilfeleistungen sowie bei Havariearbeiten und bei mit diesen zusammenhängenden Arbeiten werden Zuschläge gezahlt. Bei Bergungen von Fahrzeugen und Gegenständen der eigenen Verwaltung sowie bei Hilfeleistungen für solche Fahrzeuge und Gegenstände werden ebenfalls Zuschläge gezahlt, sofern die Leistungen besonders schwierig oder mit erheblicher Gefahr verbunden waren.

In beiden Fällen kann anstelle der Zuschläge eine Prämie gezahlt werden.

Die Höhe der Zuschläge oder der Prämie sowie ihre Verteilung werden in dem Abkommen nach § 22 geregelt.

Zu § 30 — Lohnformen

Alle Arbeiten, bei denen das Gedinge wirtschaftlich und möglich ist, können im Gedinge ausgeführt werden. Die näheren Bestimmungen über das Gedinge werden in dem Abkommen nach § 22 geregelt.

Zu § 36 — Sicherung des Lohnstandes

(1) Wird der Arbeiter während der Arbeitsschicht mit unterschiedlich zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt — dies ist nach Möglichkeit zu vermeiden —, dann wird der Lohn für die ganze Arbeitsschicht nach der Tätigkeit berechnet, in der der Arbeiter in dieser Schicht am längsten beschäftigt worden ist. Verteilen sich die Tätigkeiten in der Arbeitsschicht auf zwei gleiche Teile, so wird der Lohn für die ganze Arbeitsschicht nach der höher zu bewertenden Tätigkeit berechnet. Zur ganzen Arbeitsschicht in diesem Sinne gehört auch eine über die planmäßige Arbeitsschicht hinaus geleistete Arbeit.

(2) Wird der Arbeiter für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildung seinen bisherigen Lohn.

Zu §§ 38 und 39 — Entschädigung und Lohn bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Für nachstehende Fälle treten an die Stelle der §§ 38 und 39 folgende Regelungen:

- a) Der Arbeiter mit ständiger Arbeitsstelle erhält bei einer auswärtigen dienstlichen Verwendung auf einer Arbeitsstelle, die mindestens vier km Luftlinie von der Grenze seiner regelmäßigen Arbeitsstelle entfernt ist, neben den Fahrkosten für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit eine Lohnzulage (Auswärtszulage) als Aufwandsentschädigung. Die Auswärtszulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer Ausbleibezeit von

mindestens 3 bis 6 Stunden	0,20 DM
über 6 bis 12 Stunden	0,40 DM
über 12 Stunden	0,50 DM

für die Stunde. Diese Sätze ermäßigen sich um 20 vom Hundert für die weitere Zeit, wenn die auswärtige Beschäftigung ohne Unterbrechung am gleichen Ort länger als einen Monat dauert. Bei einer Ausbleibezeit von weniger als drei Stunden wird die Zulage nicht gezahlt.

Macht die auswärtige Tätigkeit eine Übernachtung erforderlich, so ist die Auswärtszulage um 0,80 DM täglich zu kürzen, wenn Schlafgelegenheit gestellt wird.

Wird der Arbeiter an einem Tage mehrmals auswärts beschäftigt, so sind für die Berechnung der Auswärtszulage die Ausbleibezeiten zusammenzuzählen.

Die Dauer der Ausbleibezeit ist bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nach der fahrplanmäßigen Abfahrzeit des Verkehrsmittels auf der zum Wohnsitz günstigst gelegenen Haltestelle zu berechnen, von der aus der Arbeiter den auswärtigen Beschäftigungsort mit dem geringsten Zeitaufwand erreichen kann. Das gleiche gilt sinngemäß für die Rückkehr vom auswärtigen Beschäftigungsort.

Können keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden, so werden von der Wohnung aus für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges je zehn Minuten gerechnet.

Bei auswärtiger Beschäftigung wird der Lohn für die Dauer der tatsächlichen Arbeitszeit gezahlt.

Soweit an einem Tage Reisezeit allein oder Reisezeit und Arbeitszeit zusammen die regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreiten, wird die Reisezeit voll vergütet. Darüber hinaus wird der überschüssende Teil der Reisezeit mit zwei Dritteln vergütet. In jedem Falle ist jedoch mindestens der für die regelmäßige Arbeitszeit zustehende Lohn zu zahlen. Als Reisezeit gilt diejenige Zeit, die der Arbeiter für den Weg zum auswärtigen Beschäftigungsort und von dort zur Arbeitsstelle und in gleicher Weise wieder zurück aufzuwenden hat. Zuschläge für Mehrarbeit, für Über-

stunden, für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie Nachtdienstentschädigung werden nur für die tatsächliche Arbeitszeit gezahlt.

- b) Bei auswärtiger Beschäftigung von Meßgehilfen, Grundwasser- und Brunnenbeobachtern, Bohrarbeitern, Prüfern von Fernsprecheinrichtungen und dergleichen Arbeitern ist die nach Lage der jeweiligen Verhältnisse notwendige Auswärtszulage von Fall zu Fall festzusetzen. Die Personalvertretung ist nach § 68 zu beteiligen.

Soweit eine Zulage in Höhe der in Buchst. c festgesetzten Zulage nicht ausreicht, kann in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften in Buchst. a in Grenzen der dort aufgeführten Sätze verfahren werden.

- c) 1. Die Streckenunterhaltungsarbeiter, die auf Neubaustrecken beschäftigten Arbeiter sowie die Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter erhalten für die Zeit der Beschäftigung innerhalb ihres Bezirks neben dem Lohn eine Zulage (Aufwandsentschädigung) von 1,40 DM für jeden Arbeitstag, an dem sie zu der angeordneten Arbeitsaufnahme auf der Arbeitsstelle erschienen sind. Die Zulage von 1,40 DM ist auch für die Tage zu zahlen, an denen bei ungleichmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Werktage nicht gearbeitet wird. Wenn zur Erreichung der Arbeitsstelle ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden muß und die Zulage von 1,40 DM zur Bestreitung der notwendigen Fahrkosten nicht ausreicht, können anstelle der Zulage die Fahrkosten gewährt werden.
2. Die in Ziff. 1 bezeichneten Arbeiter, deren Wohnung mehr als 15 km von der Arbeitsstelle entfernt liegt, erhalten ein Übernachtungsgeld in Höhe der tatsächlichen Ausgaben bis zu 0,80 DM für die Tage, an denen sie an der Arbeitsstelle übernachten, ohne daß ihnen Schlafgelegenheit gestellt wird.
3. Verheiratete Arbeiter erhalten neben der Zulage nach Ziff. 1 eine Trennungsentschädigung von 1,40 DM für die Tage mit Arbeitsleistung, an denen sie nach Ziff. 2 vom Arbeitgeber an der Arbeitsstelle untergebracht sind oder in Privatquartieren übernachten. Den verheirateten Arbeitern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Arbeiter, soweit sie einen eigenen Haushalt führen, sowie ledige Arbeiter, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder Pflegekindern, zu denen auch uneheliche Kinder zählen, gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder überwiegend aufbringen.
4. Bei Beschäftigung der in Ziff. 1 bezeichneten Arbeiter außerhalb ihres Baubezirks oder Streckenunterhaltungsbezirks kann, sofern die Regelung nach Ziff. 1 bis 3 nicht ausreicht, nach Buchst. a) verfahren werden.
- d) Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten werden unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber erlassen.

(2) Für Fahrer von Personen- und Lastkraftwagen sowie für Beifahrer für die Bedienung von Anhängern oder für die Ablösung des Fahrers gilt § 38.

(3) Wird bei Erledigung dienstlicher Aufträge während der Arbeitszeit ein eigenes Fahrrad benutzt, so ist hierfür je nach dem Umfang der Benutzung eine Entschädigung bis zu sechs DM je Monat zu zahlen.

Wird von dem Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen die Benutzung eines eigenen Kraftrades oder eines Kleinkraftrades oder eines Fahrrades mit Hilfsmotor (auch Mopeds) gefordert, so wird bei Gestellung des erforderlichen Betriebsstoffes durch den Arbeiter bei Benutzung

- a) eines Kraftrades mit mehr als 50 ccm Hubraum eine Kilometergebühr von 0,11 DM,
- b) eines Kleinkraftrades oder Fahrrades mit Hilfsmotor (auch Mopeds) bis einschließlich 50 ccm Hubraum eine solche von 0,06 DM gezahlt.

Soweit in den Ländern bisher nach dem Erlaß des Bundesministers für Verkehr vom 22. August 1952 (Auswärtsszulage bei Inanspruchnahme eines privaten Nachtquartiers) verfahren wird, verbleibt es dabei.

Nr. 13

Zu § 31 — Lohnberechnung und Lohnzahlung

(1) Abschlagszahlungen werden am Freitag jeder zweiten Woche für die am vorangegangenen Mittwoch abgelaufenen zwei Wochen geleistet. Falls sich aus dieser Zahlungsweise Schwierigkeiten ergeben, kann eine andere Regelung, z. B. die Gewährung je einer Abschlagszahlung in der Mitte und am Ende des Monats, angeordnet werden. Die Personalvertretung ist nach § 68 zu beteiligen.

(2) Dem Arbeiter, der nicht am Sitz einer Kasse oder Zahlstelle der Dienststelle tätig ist, kann der Lohn durch die Post an die von ihm angegebene Anschrift überwiesen werden. Die Aufgabe zur Post hat bei den Abschlagszahlungen spätestens am Tage nach Abschluß der zwei Wochen zu geschehen. In gleicher Weise kann auf Antrag des Arbeiters der Lohn auch auf ein Sparkassen-, Postscheck- oder Bankkonto überwiesen werden.

Nr. 14

Zu § 44 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt auch die Versicherung bei der Abteilung B der Bundesbahnversicherungsanstalt.

Nr. 15

Zu §§ 57 und 58 — Ordentliche Kündigung

Das Arbeitsverhältnis eines im Tidebetrieb tätigen Streckenunterhaltungs-, Küstenschutz- oder Landgewinnungsarbeiters kann beim Eintritt von Frostwetter, anhaltendem Schlechtwetter oder anhaltendem Hochwasser vom Arbeitgeber — auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 — mit einer Kündigungsfrist von drei Tagen gekündigt werden. Sobald die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, ist der Arbeiter wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn er die Arbeit nicht unverzüglich nach Aufforderung wieder aufnimmt.

Nr. 16

Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

Der Arbeiter erhält, wenn das Vorhalten eigenen Geschirrs (kleines Handwerkszeug wie Spaten, Schaufel, Kleinen usw.) verlangt wird, eine Entschädigung für die Beschaffung und Abnutzung des Geschirrs. Die Höhe der Entschädigung wird unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber festgesetzt.

Nr. 17

Zu § 74 — Übergangsbestimmungen

(1) Vom Inkrafttreten dieses Tarifvertrages an sind nicht mehr anzuwenden:

- a) die Besondere Dienstordnung zur TO.B für den Geschäftsbereich des Generalinspektors für Wasser und Energie — Abt. Wasserstraßen — (DOW) vom 1. Juni 1942 (Reichsverkehrsbl. A S. 104)
- b) die Besondere Dienstordnung zur ATO, TO.A und TO.B für die Behörden auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft (Wasser- und Kulturbau) im Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (DOWL) vom 21. April 1939 (LwRMBL. S. 505)
- c) die zur Änderung oder Ergänzung der DOW und DOWL ergangenen Bestimmungen.

(2) Es werden nachstehende zwischen Mitgliedern der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Bezirksverwaltungen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossene Tarifverträge in den beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Fassungen aufgehoben:

- a) Tarifvertrag über die Neuregelung der Zulagen zum Arbeitsentgelt der im Übersee- und Fischereihafen des Hansestadt Bremischen Amtes Bremerhaven beschäftigten Arbeiter vom 30. Dezember 1954 in der Fassung der Tarifverträge vom 18. Februar und 4. Juli 1957

- b) Tarifvereinbarung zur Änderung der Besonderen Dienstordnung zur TO.B (DOW) und TO.S über die Gewährung von Zuschlägen usw. zum Arbeitsentgelt der Bediensteten im Bereich der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen vom 25. Juni 1952
- c) Tarifvertrag über die Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung vom 23. März 1953
- d) Tarifvereinbarung über die Gewährung von Zulagen usw. zum Arbeitsentgelt der Bediensteten im Bereich der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen vom 12. Juni 1953
- e) Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen (Aufwandsentschädigungen, Beköstigungszulagen, Tauerzulagen) für die nach der TO.B (DOW) und der TO.S beschäftigten Arbeiter der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen vom 7. April 1957
- f) Tarifvertrag über die Einreihung des nach der TO.B (DOW und DOWL) und TO.S im Bereich der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen beschäftigten Personals vom 11. Mai 1957
- g) Tarifvertrag zur Sicherung des Versorgungsstandes bei Leistungsminderung der Arbeiter der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein infolge Arbeitsunfalles, Gesundheitsschädigung oder Kräfteverschleißes vom 15. Oktober 1953
- h) Tarifvertrag über die Gewährung von Zuschlägen usw. zum Arbeitsentgelt der Bediensteten der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Oktober 1953
- i) Tarifvertrag für die Arbeiter der Hafen- und Schiffsverkehrsverwaltung sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Juni 1957.

Anlage 2c

**Sonderregelungen
für Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen
und von schwimmenden Geräten nach § 2 Buchst. c
(SR 2 c MTL)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für die in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein als Arbeiter beschäftigten Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten.

(2) Die Fahrzeuge und schwimmenden Geräte sind nach ihrer überwiegenden Verwendung auf Binnen- oder Seewasserstraßen als Binnen- oder Seefahrzeuge einzuordnen.

Die Verwaltung legt in einer Schiffsliste fest, welche Fahrzeuge und schwimmenden Geräte als Binnen- oder als Seefahrzeuge zu gelten haben.

Die Bauart des Fahrzeuges oder Gerätes ist für die Einordnung nicht entscheidend.

(3) Die Grenzen zwischen Binnen- und Seewasserstraßen im Sinne dieser Sonderregelungen richten sich nach der Seeschiffsstraßen-Ordnung und der Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Zur Besatzung eines Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes gehören nur diejenigen Arbeiter, die mit Rücksicht auf Schifffahrt und Betrieb an Bord, gegebenenfalls in mehreren Schichten, tätig sein müssen und in der von der Verwaltung aufzustellenden Bordliste aufgeführt sind. Arbeiter, die an Bord Arbeiten von in der Bordliste aufgeführten Arbeitern verrichtet haben, ohne selbst in der Bordliste aufgeführt zu sein, werden für die Dauer dieser Tätigkeit wie Besatzungsmitglieder behandelt. Für Prähme unter 50 t bedarf es keiner Bordliste. Auch solche Prähme müssen während der Betriebszeit die jeweils erforderliche Besatzung an Bord haben.

Die Eintragung in die Bordliste berührt die tarifliche Einreihung in die Lohngruppen nicht.

Nr. 2

Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Zu den allgemeinen Pflichten gehört auch die Ableistung von Wachdienst. Dies gilt für die gesamte Besatzung einschließlich des Maschinenpersonals. Wegen der Vorschriften über den Wachdienst siehe Nr. 4.

Nr. 3

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Im Baggereibetrieb kann die regelmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis auf wöchentlich 51 Stunden verlängert werden.

Die Arbeitszeit kann auch in der Weise geregelt werden, daß das regelmäßige Arbeitssoll von zwei oder drei Wochen in einer bzw. zwei Wochen unter Gewährung entsprechender Freizeit in der auf den Arbeitszeitraum folgenden Woche geleistet wird (Wochenwechselschichten).

Für Kähne und Schuten im Anhang eines Schleppers gelten die Arbeitszeiten des Schleppers.

(2) Im Tidebetrieb richten sich Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Gezeiten.

(3) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.

Kann die Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten schwimmenden Fahrzeug erreicht werden und beträgt die Transportzeit vom Sammelplatz bis zur Arbeitsstelle bzw. von der Arbeitsstelle bis zum Sammelplatz jeweils mehr als 30 Minuten, so wird die darüber hinausgehende Transportzeit mit 50 vom Hundert als Arbeitszeit bewertet.

In den Fällen, in denen der Arbeiter seine Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug erreichen kann und das Fahrzeug infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle eintrifft, rechnet — unbeschadet des vorstehenden Unterabsatzes — die Arbeitszeit bereits auf dem Transportfahrzeug von dem Zeitpunkt des angeordneten Arbeitsbeginns auf der Arbeitsstelle.

(4) An den Sonntagen und an den gesetzlichen Wochenfeiertagen ist die Arbeit zwischen null Uhr und vierundzwanzig Uhr auf das Notwendigste zu beschränken.

(5) Für Maschinisten und Heizer von Dampfschiffen, Baggern und sonstigen Geräten kann vor Arbeitsbeginn und nach Abschluß der Arbeit die regelmäßige Arbeitszeit zum Anheizen, zum Abschlacken und Reinigen der Feuer, Vorwärmen der Maschinen und dergleichen um täglich bis zu zwei Stunden und am Sonntag bis zu vier Stunden verlängert werden.

Für das entsprechende Personal auf Motorschiffen und Motorgeräten kann die regelmäßige Arbeitszeit um täglich bis zu einer Stunde und am Sonntag bis zu zwei Stunden verlängert werden.

Nr. 4

Zu § 18 — Arbeitsbereitschaft

(1) Angeordnete Anwesenheit an Bord ist Arbeitsbereitschaft, es sei denn, daß Freiwache gewährt wird oder daß Arbeit angeordnet ist.

(2) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, gelten folgende Vorschriften:

a) Wenn beim Wachdienst ständig längere Pausen stattfinden, z. B. die Tätigkeit des Wächters mit seinen Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr erschöpft ist und in der Zwischenzeit, die im ganzen mindestens ein Drittel der Gesamtwachzeit ausmachen muß, lediglich Arbeitsbereitschaft verlangt wird, kann eine Wachschicht bis zu zwölf Stunden festgesetzt werden. Hierbei gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde, jedoch ist bei einer Wachschicht von mindestens siebeneinhalb Stunden der Lohn für mindestens siebeneinhalb Stunden zu zahlen.

b) Wenn dagegen dauernder Wachdienst notwendig ist, z. B. von dem Wächter auch zwischen den Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr Wachdienst

verlangt wird, so daß die Rundgänge nur einen Teil des Wachdienstes bilden, oder wenn die in Buchst. a) vorgesehene Gesamtfreizeit nicht erreicht wird, dann gilt eine Wachstunde als eine Arbeitsstunde.

c) Bei dauerndem Wachdienst, der ausschließlich im Freien abgeleistet wird, wird zum Lohn die Nachtdienstentschädigung gezahlt.

d) Für Wachschichten an Sonntagen wird der Zuschlag von 25 vom Hundert, für Wachschichten an gesetzlichen Feiertagen der Zuschlag von 100 vom Hundert gezahlt. Überstundenzuschlag wird nur in dem im Buchst. b) bezeichneten Fall gezahlt.

(3) Für den Arbeiter, der zeitweise zum Wachdienst herangezogen wird, gelten folgende Vorschriften:

a) Bord- und Hafenwache

1. Für eine Tageswachschicht gelten eineinhalb Stunden als eine Arbeitsstunde. Überstundenzuschlag wird nicht gezahlt.

2. Für eine Nachtwachschicht bis zu zwölf Stunden wird der Lohn für drei Arbeitsstunden ohne Überstundenzuschlag und ohne Nachtdienstentschädigung gezahlt.

Der Wachgänger ist verpflichtet, sich während der Wache auf dem ihm anvertrauten Fahrzeug aufzuhalten und auf ihm für Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, sich schlafen zu legen. Schlafgelegenheit ist zu stellen.

b) Ankerwache

Eine Wachstunde gilt als eine Arbeitsstunde.

Der Wachgänger ist verpflichtet, sich ständig an Deck aufzuhalten. Er darf nicht schlafen.

Zum Lohn wird Nachtdienstentschädigung gezahlt.

c) Bei sämtlichen Arten von Wachen wird für kleinere Dienstleistungen während der Wache (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Ofen in den Wohn- und Maschinenräumen, Anbordholen von Angehörigen der Verwaltung während der Wachzeit und dergleichen) keine besondere Vergütung gezahlt. Angeordnete Arbeit während des Wachdienstes wird als Arbeitszeit bewertet.

Bei sämtlichen Wachen erhalten die Wachgänger den Lohn ihrer Lohngruppe weiter.

Die Anordnung der Wachen ist lediglich Sache der Betriebsleitung. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Auswahl der Personen, die die Wache zu gehen haben, sondern auf die Art der Wache.

Zur Wache sind tunlichst alle Arbeiter in gleicher Weise heranzuziehen.

Der Arbeiter, der nicht zum Wachdienst beordert ist, darf das Fahrzeug verlassen. Die Gelegenheit hierfür hat der Arbeitgeber, soweit es die Umstände nicht ausschließen, zur Verfügung zu stellen.

Nr. 5

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden vierten Kalenderwoche abgefeiert werden.

(2) In den Fällen der Nr. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 ist § 19 nicht anzuwenden.

Nr. 6

Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe

Die örtliche Lohnhöhe richtet sich nach der Ortslohnklasse des Sitzes der Dienststelle, der das Fahrzeug bestandsmäßig zugeteilt ist.

Nr. 7

Zu § 29 — Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

Bei Bergungen und Hilfeleistungen sowie bei Havariearbeiten und bei mit diesen zusammenhängenden Arbeiten werden Zuschläge gezahlt. Bei Bergungen von Fahrzeugen und Gegenständen der eigenen Verwaltung sowie bei Hilfeleistungen für solche Fahrzeuge und Gegenstände werden ebenfalls Zuschläge gezahlt, sofern die Leistungen besonders schwierig oder mit erheblicher Gefahr verbunden waren.

In beiden Fällen kann anstelle der Zuschläge eine Prämie gezahlt werden.

Die Höhe der Zuschläge oder der Prämie sowie ihre Verteilung werden in dem Abkommen nach § 22 geregelt.

Nr. 8

Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Für nachstehende Fälle treten an die Stelle des § 38 folgende Regelungen:

- a) Müssen in Betrieb befindliche Seefahrzeuge am Sonntag in fremden Häfen oder an fremden Liegestellen verbleiben, so erhalten die an Bord zurückgehaltenen Besatzungsmitglieder für den Sonntag den Lohn eines Tages ohne Sonntagszuschlag.
- b) Wenn die ablösende oder abgelöste Besatzung eines Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes von oder nach einem anderen Ort als dem Dienstort befördert wird und dieser Ort zum Wohnort ungünstiger liegt als der Dienstort, so erhält sie die dadurch entstehenden notwendigen Mehraufwendungen an Fahrkosten erstattet, höchstens bis zur Höhe der Fahrkosten zum Dienstort — bei Benutzung der Eisenbahn der zweiten Wagenklasse, bei Schiffsbenutzung der zweiten Schiffsklasse. Wird dadurch die Beförderungszeit in einer Richtung um mehr als eine Stunde verlängert, so wird die eine Stunde übersteigende verlängerte Reisezeit über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus als Arbeitsbereitschaft vergütet.
- c) Die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder der Schiffe und schwimmenden Geräte mit Ausnahme der Fährten in Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erhalten für die Betriebsdauer des Schiffes oder Gerätes an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage eine tägliche Beköstigungszulage von 2,20 DM. An Sonntagen wird die Zulage an die dienstlich an Bord tätigen sowie an diejenigen Besatzungsmitglieder gezahlt, denen die Heimreise zum Sonntag mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist oder die eine Fahrstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten, ferner auch an die Besatzungsmitglieder, denen nach Entscheidung des Amtsvorstandes die Heimreise wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer nicht zugemutet werden kann.

Wenn das Fahrzeug oder Gerät länger als sieben Tage außerhalb des Ortes der Dienststelle, der das Fahrzeug bestandsmäßig zugeteilt ist, eingesetzt wird, so wird die Zulage von 2,20 DM vom achten Einsatztag ab auf 3,40 DM erhöht, sofern es den Besatzungsmitgliedern vom Einsatzort aus mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist, zum Wochenende nach Hause zu fahren, oder sie zur Heimreise zum Wochenende eine Fahrstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten oder ihnen nach Entscheidung des Amtsvorstandes wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise nicht zugemutet werden kann.

Der Leiter der Dienststelle oder der von ihm Beauftragte bestimmt, wann ein ständig bemanntes Fahrzeug oder schwimmendes Gerät in oder außer Betrieb (Dienst) gestellt wird. Eine Außerbetriebsetzung für weniger als vier Wochen ist nicht zulässig.

Stellt sich bei einer Betriebsunterbrechung von kürzerer Dauer heraus, daß sie voraussichtlich noch vier Wochen dauern wird, so ist die Außerbetriebsetzung auszusprechen.

Nicht ständig bemannte Fahrzeuge (z. B. Prähme, Motorboote) sind fristlos außer Betrieb zu setzen.

Die Besatzungsmitglieder mit eigenem Hausstand, die nach vorübergehender oder dauernder Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes an einer Arbeitsstelle weiterbeschäftigt werden, die mehr als 15 km von ihrer Wohnung entfernt liegt, erhalten für die Tage, an denen sie nicht in ihre Wohnung zurückkehren, eine Beköstigungszulage von 2,20 DM.

- d) Den Besatzungen auf den Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können oder ein Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheiten zu stellen. Am Dienstort entfällt der

Anspruch auf Gestellung von Übernachtungsräumen und Kochgelegenheiten, wenn nicht eine Übernachtung an der Arbeitsstelle aus betrieblichen Gründen erforderlich und angeordnet ist.

Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten an Land sowie auf Fahrzeugen und schwimmenden Geräten werden unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber erlassen.

Wird Schlaf- und Kochgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den erlassenen Mindestbestimmungen, so wird anstelle der Beköstigungszulage eine Auswärtszulage gewährt. Die Auswärtszulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer Ausbleibezeit von

mindestens 3 bis 6 Stunden	0,20 DM
über 6 bis 12 Stunden	0,40 DM
über 12 Stunden	0,50 DM

für die Stunde. Sie muß je Tag jedoch die Höhe der Beköstigungszulage erreichen.

Wird nur Schlafgelegenheit und keine Kochgelegenheit gestellt, so ermäßigt sich die Auswärtszulage um 0,80 DM täglich, jedoch darf sie die Höhe der täglichen Beköstigungszulage nicht unterschreiten.

Wird Schlafgelegenheit nicht gestellt und wird privates Nachtquartier in Anspruch genommen, so werden auf Antrag des Arbeiters die Kosten für die Übernachtung bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes nach der Reisekostenstufe V erstattet. In diesem Fall ermäßigt sich die Auswärtszulage in dem Verhältnis des Tagegeldes zu dem Übernachtungsgeld der Reisekostenstufe V.

- e) Den Besatzungsmitgliedern, die eine Beköstigungszulage oder an ihrer Stelle eine andere Aufwandsentschädigung erhalten, werden nach mehr als zweiwöchiger ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit vom Dienstort auf Antrag alle zwei Wochen die Fahrkosten für die Reise zum Familienwohnsitz erstattet, wenn die weitere dienstliche Abwesenheit voraussichtlich noch zwei Wochen dauern wird. Höchstens werden die Fahrkosten zum Dienstort — bei Benutzung der Eisenbahn der zweiten Wagenklasse, bei Schiffsbenutzung der zweiten Schiffsklasse — erstattet.

Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Sonntagsrückfahrkarten, Arbeiterrückfahrkarten) müssen ausgenutzt werden. Bei Entfernungen von mehr als 100 km können auch D-Zugzuschläge erstattet werden.

Ausnahmsweise kann eine Entschädigung von 0,10 DM je km für Wege von mehr als vier km gewährt werden, wenn keine Bahnverbindung zum Familienwohnsitz besteht oder bei besonders ungünstigen Fahrverbindungen eine unverhältnismäßig lange Zeit für die Eisenbahnfahrt aufgewendet werden müßte und deshalb für die Reise ein eigenes Beförderungsmittel benutzt wird. Der Gesamtbetrag der Entschädigung darf aber in keinem Falle höher sein als die Fahrkosten, die bei Benutzung der Eisenbahn erstattet werden können.

Die Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber Fahrgelegenheit stellt.

- (2) Wird bei Erledigung dienstlicher Aufträge während der Arbeitszeit ein eigenes Fahrrad benutzt, so ist hierfür je nach dem Umfang der Benutzung eine Entschädigung bis zur Höhe von sechs DM je Monat zu zahlen.

Nr. 9

Zu § 44 — Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Für die Arbeiter der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gilt als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auch die Versicherung bei der Abteilung B der Bundesbahnversicherungsanstalt.

Nr. 10

Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

Dem Arbeiter wird der bei Havarie oder Sinken des Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes, bei Brand, Ex-

plosion oder Einbruchdiebstahl oder durch ähnliche Ursachen auf dem Fahrzeug oder Gerät nachweisbar entstandene Schäden an Gebrauchsgegenständen, Bekleidungsstücken, Proviant und Kantinenwaren bis zum Höchstbetrage von 1500 DM im Einzelfalle ersetzt.

Nr. 11

Zu § 74 — Übergangsbestimmungen

(1) Vom Inkrafttreten dieses Tarifvertrages an sind nicht mehr anzuwenden:

- a) die Besondere Dienstordnung zur TO.S (DOS) vom 31. Januar 1940
- b) die Besondere Dienstordnung zur Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder auf Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe (TO.S) im Geschäftsbereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (DO.SL) vom 13. Juni 1940
- c) die Besondere Dienstordnung Hamburg zur TO.S vom 18. Dezember 1940
- d) die Besondere Dienstordnung betreffend Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten vom 17. Februar 1941
- e) die Besondere Dienstordnung zur TO.S betreffend Köche auf sonstigen Fahrzeugen und schwimmenden Geräten vom 28. Februar 1941
- f) die Besondere Dienstordnung Bremen zur TO.S (DOS Bremen) vom 15. März 1941.

(2) Es werden nachstehende zwischen den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Bezirksverwaltungen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossene Tarifverträge in den beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Fassungen aufgehoben:

- a) Tarifvertrag über die Neuregelung der Zulagen zum Arbeitsentgelt der im Übersee- und Fischereihafen des Hansestadt Bremischen Amtes Bremerhaven beschäftigten Arbeiter vom 30. Dezember 1954 in der Fassung der Tarifverträge vom 18. Februar und 4. Juli 1957
- b) Tarifvereinbarung zur Änderung der Besonderen Dienstordnung zur TO.B (DOW) und TO.S über die Gewährung von Zuschlägen usw. zum Arbeitsentgelt der Bediensteten im Bereich der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen vom 25. Juni 1952
- c) Tarifvertrag über die Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung vom 23. März 1953
- d) Tarifvereinbarung über die Gewährung von Zulagen usw. zum Arbeitsentgelt der Bediensteten im Bereich der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen vom 12. Juni 1953
- e) Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen usw. zum Arbeitsentgelt der Bediensteten in der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen vom 26. November 1954
- f) Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen (Aufwandsentschädigungen, Beköstigungszulagen, Taucherzulagen) für die nach der TO.B (DOW) und TO.S beschäftigten Arbeiter der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen vom 7. April 1957
- g) Tarifvertrag über die Einreihung des nach der TO.B (DOW und DOWL) und TO.S im Bereich der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen beschäftigten Personals vom 11. Mai 1957
- h) Tarifvertrag zur Sicherung des Versorgungsstandes bei Leistungsminderung der Arbeiter der Hafen- und Schiffsverkehrsverwaltung sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein infolge Arbeitsunfalles, Gesundheitsschädigung oder Kräfteverschleißes vom 15. Oktober 1953
- i) Tarifvertrag über die Gewährung von Zuschlägen usw. zum Arbeitsentgelt der Bediensteten der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Oktober 1953

k) Tarifvertrag für die Arbeiter der Hafen- und Schiffsverkehrsverwaltung sowie der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Schleswig-Holstein vom 25. Juni 1957.

Anlage 2 d

Sonderregelungen für Hafenarbeiter nach § 2 Buchst. d (SR 2 d MTL)

Für die Arbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein in Hafenbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe werden Sonderregelungen, soweit erforderlich, bezirklich vereinbart. Bis zum Inkrafttreten der bezirklichen Vereinbarung oder bis zur Feststellung, daß eine Sonderregelung nicht notwendig ist, gilt das bisherige Recht.

Anlage 2 e

Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in Kranken- und Fürsorgeanstalten nach § 2 Buchst. e (SR 2 e MTL)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für

- a) Arbeiter, die Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichten, die unmittelbar der Versorgung der betreuten Personen dienen,
- b) Wäscherinnen, Näherinnen und Büglerinnen, wenn ihnen Wohnraum und Verpflegung von der Anstalt gewährt werden.

Protokollnotiz

Unter den Begriff der „Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art, die unmittelbar der Versorgung der betreuten Personen dienen“, fällt z. B. das Haus- und Küchenpersonal. Dagegen fallen z. B. nicht darunter Masseure, Bademeister, Heizer, Handwerker, Pförtner, Wächter, Gärtner, Kraftfahrer, Wäscherinnen, Näherinnen, Büglerinnen.

Nr. 2

Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

(1) Wenn die dienstlichen Belange es erfordern, kann bestimmt werden, daß der Arbeiter, der Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichtet, die unmittelbar der Versorgung der betreuten Personen dienen,

- a) in Räumen, die die Anstalt zur Verfügung stellt, zu wohnen,
- b) an der Anstaltsverpflegung teilzunehmen hat.

(2) Bei Teilnahme an der Anstaltsverpflegung sind Abmeldungen aus der Verpflegung nur für freie Tage (Nr. 3 Abs. 2), Tage der Freistellung von der Arbeit sowie Urlaubs- und Krankheitstage zulässig. Von Ausnahmefällen abgesehen können Abmeldungen nur für volle Tage vorgenommen und nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens neun Uhr des Vortages erfolgt sind.

Nr. 3

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach dem Tarifvertrage vom 5. Juli 1956 bzw. nach den an seine Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelungen.

(2) Die Freizeit des Arbeiters, der regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten muß, ist so zu regeln, daß alle zwei Wochen zwei freie Tage gewährt werden, von denen einer ein Sonntag sein muß. Die an einem Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden sind durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktag innerhalb der nächsten vier Wochen auszugleichen.

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) § 19 Abs. 1 gilt nicht.

(2) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

(3) Die Überstundenvergütung und der Überstundenzuschlag werden bei dem Arbeiter, dem neben freier Unterkunft und Verpflegung ein Barlohn gewährt wird, nach § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 5. Juli 1956 bzw. nach den an seine Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelungen berechnet.

Zu § 27 — Zeitzuschläge

(1) An den Arbeiter, der überwiegend Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichtet, die unmittelbar der Versorgung der betreuten Personen dienen, wird für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. b nicht gezahlt. Dies gilt nicht in Einrichtungen, in denen ein solcher Zuschlag bisher gezahlt worden ist.

(2) Für die Berechnung der Zeitzuschläge gilt Nr. 4 Abs. 3 entsprechend.

Zu § 30 — Lohnformen

(1) Es werden grundsätzlich Stundenlöhne oder Monatslöhne gezahlt.

Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden. Eine dem Arbeiter gewährte Unterkunft wird unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrage angerechnet. Die Bewertung der Unterkunft wird bezirklich vereinbart.

(2) Soweit in den Ländern bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages Monatsbarlöhne gezahlt werden, verbleibt es hierbei bis zu einer anderweitigen bezirklichen Regelung. Einer tagweisen Berechnung des Lohnes sind in diesen Fällen einheitlich 26 Arbeitstage für den Monat zugrunde zu legen.

Zu §§ 32 und 48 — Lohnanspruch und Urlaubslohn

Bei Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung und beim Urlaub ist der Wert der freien Verpflegung dem Barlohn hinzuzurechnen, wenn die freie Verpflegung nicht in Anspruch genommen wird.

Zu § 42 — Krankenbezüge

Bei dem Arbeiter, der neben Wohnraum oder Verpflegung einen Barlohn erhält, errechnen sich die Krankenbezüge nur aus den Barbezügen, solange Wohnraum oder Verpflegung weitergewährt wird. Anderfalls ist der Wert des Wohnraumes oder der Verpflegung den Barbezügen hinzuzurechnen.

Zu § 70 — Schutzkleidung

Als Schutzkleidung gelten auch Kittel und Schürzen für den Arbeiter, der überwiegend Arbeiten häuslicher oder sonstiger Art verrichtet, die unmittelbar der Versorgung der betreuten Personen dienen.

Zu § 74 — Übergangsbestimmungen

Es werden nachstehende zwischen den Mitgliedern der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Bezirksverwaltungen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossene Tarifverträge in den beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Fassungen aufgehoben:

a) der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen des Haus- und Küchenpersonals mit freier Station bei den Kliniken im Bereich des Bayr. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 1958

b) die §§ 3 bis 5 des Tarifvertrages für das hauseingesessene Personal in den landeseigenen Heil-, Kranken- und Pflegeanstalten des Landes Rheinland-Pfalz vom 4. November 1957 in der Fassung des Tarifvertrages vom 29. Mai 1958.

Anlage 2 f

**Sonderregelungen
für Haus- und Küchenpersonal in den nicht der
Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen
nach § 2 Buchst. f
(SR 2 f MTL)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Köche, Küchenhilfskräfte und Hausgehilfen, die nicht unter die Sonderregelungen nach § 2 Buchst. c, e oder i fallen und nicht in Kantinen beschäftigt sind.

Nr. 2

Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

(1) Im Einzelarbeitsvertrag kann vereinbart werden, daß der Arbeiter, wenn die dienstlichen Belange es erfordern,

a) in Räumen, die der Arbeitgeber zur Verfügung stellt, zu wohnen,

b) an der Anstaltsverpflegung teilzunehmen hat.

(2) Bei Teilnahme an der Anstaltsverpflegung sind Abmeldungen aus der Verpflegung nur für freie Tage (Nr. 3 Abs. 2), Tage der Freistellung von der Arbeit sowie Urlaubs- und Krankheitstage zulässig. Von Ausnahmefällen abgesehen können Abmeldungen nur für volle Tage vorgenommen und nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens neun Uhr des Vortages erfolgt sind.

Nr. 3

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit richtet sich nach dem Tarifvertrage vom 5. Juli 1956 bzw. nach den an seine Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelungen.

(2) Die Freizeit des Arbeiters, der regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten muß, ist so zu regeln, daß alle zwei Wochen zwei freie Tage gewährt werden, von denen einer ein Sonntag sein muß. Die an einem Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden sind durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktag innerhalb der nächsten vier Wochen auszugleichen.

Nr. 4

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) § 19 Abs. 1 gilt nicht.

(2) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

(3) Die Überstundenvergütung und der Überstundenzuschlag werden bei dem Arbeiter, dem neben freier Unterkunft und Verpflegung ein Barlohn gewährt wird, nach § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 5. Juli 1956 bzw. nach den an seine Stelle tretenden tarifvertraglichen Regelungen berechnet.

Nr. 5

Zu § 27 — Zeitzuschläge

(1) Für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit wird der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. b nicht gezahlt. Dies gilt nicht in Einrichtungen, in denen ein solcher Zuschlag bisher gezahlt worden ist.

(2) Für die Berechnung der Zeitzuschläge gilt Nr. 4 Abs. 3 entsprechend.

Nr. 6

Zu § 30 — Lohnformen

(1) Es werden grundsätzlich Stundenlöhne oder Monatslöhne gezahlt.

Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem Wert der nach § 160 Abs. 2 RVO festgestellten Sachbezugswerte angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden. Eine dem Arbeiter gewährte Unterkunft wird unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrage angerechnet. Die Bewertung der Unterkunft wird bezirklich vereinbart.

(2) Soweit in den Ländern bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages Monatsbarlöhne gezahlt werden, verbleibt es hierbei bis zu einer anderweitigen bezirklichen Regelung. Einer tagweisen Berechnung des Lohnes sind in diesen Fällen einheitlich 26 Arbeitstage für den Monat zugrunde zu legen.

Nr. 7

Zu §§ 32 und 48 — Lohnanspruch und Urlaubslohn

Bei Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung und beim Urlaub ist der Wert der freien Verpflegung dem Barlohn hinzuzurechnen, wenn die freie Verpflegung nicht in Anspruch genommen wird.

Nr. 8

Zu § 42 — Krankenbezüge

Bei dem Arbeiter, der neben Wohnraum oder Verpflegung einen Barlohn erhält, errechnen sich die Krankenbezüge nur aus den Barbezügen, solange Wohnraum oder Verpflegung weitergewährt wird. Andernfalls ist der Wert des Wohnraumes oder der Verpflegung den Barbezügen hinzuzurechnen.

Nr. 9

Zu § 70 — Schutzkleidung

Als Schutzkleidung gelten auch Kittel und Schürzen für Köche und Küchenhilfskräfte.

Anlage 2 g

**Sonderregelungen
für Arbeiter an Theatern und Bühnen
nach § 2 Buchst. g
(SR 2 g MTL)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter an Theatern und Bühnen.

(2) Die Arbeitsbedingungen des Abendpersonals (insbesondere Platzanweiser, Logenschließer, Garderobefrauen, Toilettefrauen, Aushilfen) werden bezirklich vereinbart.

Nr. 2

Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Der Arbeiter ist verpflichtet, an Abstechern und Gastspielreisen teilzunehmen.

Nr. 3

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit darf nur in Ausnahmefällen, wenn es der Betrieb erfordert, auf mehr als zwei Zeitabschnitte verteilt werden.

(2) Der Arbeiter ist an Sonn- und Feiertagen ebenso zur Arbeit verpflichtet wie an Werktagen. Zum Ausgleich ist in jeder Woche ein ungeteilter freier Tag zu gewähren. Der freie Tag soll mindestens in jeder siebten Woche auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.

(3) Wird an einem Wochenfeiertag gearbeitet, für den nach § 34 der Lohn fortzuzahlen ist, so ist zum Ausgleich innerhalb von sechs Wochen ein freier Tag unter Lohnfortzahlung zu gewähren. Kann der freie Tag aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, so ist für die an dem Wochenfeiertage geleisteten Arbeitsstunden der Zuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. c zu zahlen.

(4) Die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters, der den Theaterbetriebszuschlag erhält, kann bis zu durchschnittlich 51 Stunden wöchentlich verlängert werden.

Nr. 4

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 5

Zu § 27 — Zeitzuschläge

(1) Der Arbeiter, der nicht nur gelegentlich Sonn- und Feiertagsarbeit leisten muß und üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten hat, erhält einen Lohnzuschlag von 21 vom Hundert (Theaterbetriebszuschlag). Der Theaterbetriebszuschlag wird aus dem Tabellenlohn für das erste Dienstjahr berechnet; Dienstzeitzulagen und Kinderzuschläge bleiben unberücksichtigt.

Bei welchen Arbeitern die Voraussetzungen für die Zahlung des Theaterbetriebszuschlags vorliegen, wird bezirklich vereinbart.

(2) Durch den Theaterbetriebszuschlag werden abgegolten:

- a) die mit der Arbeit im Theater verbundenen Aufwendungen und die besonderen Erschwernisse, die die nicht nur gelegentliche Sonn- und Feiertagsarbeit und die üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeit mit sich bringen,
- b) Zuschläge für Mehrarbeit und Überstunden bis zur einundfünfzigsten Arbeitsstunde einschließlich in der Woche,
- c) Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit,
- d) Zuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. d,
- e) Nachtdienstentschädigung für Nachtarbeit bis vierundzwanzig Uhr.

(3) Der Arbeiter, der die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt, aber beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Theaterbetriebszulage bezogen hat, erhält einen Lohnzuschlag in Höhe der beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages gezahlten Theaterbetriebszulage. Abs. 2 Buchst. b bis e gilt entsprechend.

Nr. 6

Zu §§ 38 und 39 — Entschädigung und Lohn bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

Bei Abstechern und Gastspielreisen treten an die Stelle der §§ 38 und 39 folgende Regelungen:

- a) Der Arbeiter erhält den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Tag einschließlich der Reisetage den Lohn für sieben einhalb Stunden.
- b) Wird an einem Reisetage Arbeit geleistet, so erhält der Arbeiter für die notwendige Reisezeit, die zusammen mit der Arbeitsstunden sieben einhalb Stunden überschreitet, je Stunde eine Entschädigung in Höhe des Tabellenlohnes. Überschreitungen unter 15 Minuten bleiben außer Betracht. Bei längerer Überschreitung wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.
- c) Daneben wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.
- d) Die Abfindung für Gastspielreisen in das Ausland wird bezirklich vereinbart.

Nr. 7

Zu § 48 — Erholungsurlaub

Tritt der Arbeiter den Urlaub während der Theaterferien oder innerhalb von 13 Wochen nach dem Ende

der Theaterferien an, so erhält er für jeden Urlaubstag den durchschnittlichen Tageslohn der letzten 13 Lohnwochen vor Beginn der Theaterferien.

Nr. 8

Zu § 49 — Zusatzurlaub

(1) Der Arbeiter, dem der Theaterbetriebszuschlag gezahlt wird, erhält einen Zusatzurlaub von sechs Werktagen.

(2) Der Arbeiter, der beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis steht und nicht unter Abs. 1 fällt, erhält Zusatzurlaub im bisherigen Umfang.

Nr. 9

Zu § 53 — Erfüllung des Urlaubsanspruchs

Der Erholungsurlaub ist in der Regel in den Theaterferien zu gewähren und zu nehmen.

Nr. 10

Zu § 74 — Übergangsbestimmungen

(1) Vom Inkrafttreten dieses Tarifvertrages an sind die in seinem Geltungsbereich bestehenden Theaterdienstordnungen nicht mehr anzuwenden.

Insbesondere sind nicht mehr anzuwenden:

- a) die Reichstheaterdienstordnung (RThDO) vom 8. September 1939 (RMBlV 1942 S. 224)
- b) die Besondere Dienstordnung zur ATO, TO.A und TO.B für die Preußische Staatstheater-Verwaltung (PrThDO.V) vom 10. Juli 1940 (Pr.BesBl. S. 303)
- c) die Besondere Dienstordnung für das Badische Staatstheater in Karlsruhe vom 1. April 1941
- d) die Besondere Dienstordnung für die Lohnempfänger der Württembergischen Staatstheater vom 15. Mai 1941
- e) die Besondere Dienstordnung zur TO.B für den Geschäftsbereich der Bayerischen Staatstheater vom 26. Mai 1939
- f) die Dienstordnung für die Bayerische Staatstheater-Verwaltung (Bayer-ThDO) vom 3. November 1942
- g) die Besondere Dienstordnung für das Braunschweigische Staatstheater vom 20. März 1943
- h) die Besondere Dienstordnung für das Oldenburgische Staatstheater vom 19. Dezember 1940.

(2) Der Tarifvertrag für die beim Hessischen Staatstheater in Wiesbaden beschäftigten Lohnempfänger vom 8. Februar 1950 wird aufgehoben.

(3) Bis zum Inkrafttreten der in Nr. 1 Abs. 2 vorgesehenen bezirklichen Vereinbarung gelten als tarifvertraglich vereinbart:

- a) die das Abendpersonal betreffenden Vorschriften der nach Abs. 1 nicht mehr anzuwendenden Dienstordnungen und des durch Abs. 2 aufgehobenen Tarifvertrages
- b) die sonstigen für das Abendpersonal erlassenen Besonderen Dienstordnungen.

Anlage 2 h

Sonderregelungen für landwirtschaftliche Arbeiter nach § 2 Buchst. h (SR 2 h MTL)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in den in der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

(2) Die Arbeitsbedingungen der Melkermeister und Melker, der Schweinemeister und Schweinewarte, der Schäfermeister und Schäfer werden bezirklich vereinbart.

Nr. 2

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit kann in vier Monaten bis auf wöchentlich 51 und in weiteren vier Monaten des Jahres bis auf wöchentlich 57 Stunden festgesetzt werden. Sie darf aber im Jahre 2550 Stunden nicht übersteigen.

(2) § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt nicht für den Arbeiter, der Tiere zu füttern und zu pflegen oder sonstige auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendige Arbeiten zu verrichten hat. Diesem Arbeiter ist in jedem Kalendermonat an einem Sonn- oder Feiertag ab dreizehn Uhr und an einem anderen Sonn- oder Feiertag ganztägig Freizeit zu gewähren.

(3) § 15 Abs. 8 gilt nicht. Die Arbeitszeit beginnt und endet auf dem Hof. Begibt sich der Arbeiter auf Anordnung von seiner Wohnung unmittelbar an den Arbeitsplatz oder vom Arbeitsplatz unmittelbar in seine Wohnung, so rechnet der Weg insoweit als Arbeitszeit, als er den Weg von seiner Wohnung zum Hof übersteigt.

Nr. 3

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 sind Mehrarbeitsstunden die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 50 Stunden in der Woche hinausgehen.

(2) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauf folgenden sechsten Kalenderwoche abgefeiert werden.

Nr. 4

Zu § 35 — Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall infolge von Betriebsstörungen oder behördlichen Maßnahmen

Wird die Arbeit wegen Regens, hohen Schnees, anhaltenden Frostes, Hochwassers usw. ausgesetzt oder nicht begonnen, so gilt das Arbeitsverhältnis der vorübergehend beschäftigten Arbeiter mit Ausnahme der Saisonarbeiter mit Beginn der Unterbrechung ohne besondere Kündigung als gelöst. Der Lohn der übrigen Arbeiter darf nicht gekürzt werden; die Arbeiter haben auf Anordnung andere Arbeit zu leisten oder die ausgefallene Arbeitszeit innerhalb von acht Wochen ohne nochmalige Lohnzahlung nachzuholen.

Nr. 5

Zu Abschnitt XI — Sonstige Vorschriften

(1) An den in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeiter werden für seinen Haushaltsbedarf von den Erzeugnissen des Betriebes Gemüse, Kartoffeln, Milch und Hühnerfutter zu den jeweiligen Hofpreisen (Erzeuger-Großhandelspreise ab Hof) abgegeben. Ein Anspruch hierauf besteht nur, soweit der Betrieb genügende Mengen erzeugt. An diesen Arbeiter können für seinen Haushaltsbedarf auch andere Erzeugnisse des Betriebes zu den jeweiligen Hofpreisen abgegeben werden.

(2) Dem Arbeiter, der im Betrieb wohnt, kann die Haltung bestimmter Tiere untersagt werden.

Nr. 6

Zu § 74 — Übergangsbestimmungen

Die zwischen dem Lande Hessen und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksleitung Hessen — für die landwirtschaftlichen Arbeiter bei den Versuchsgütern der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen am 21. Juni 1952 geschlossene tarifvertragliche Vereinbarung wird aufgehoben.

Anlage 2 i

Sonderregelungen für Moorarbeiter in Niedersachsen nach § 2 Buchst. i (SR 2 i MTL)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in den staatlichen Betrieben für die Erschließung der Moore in Niedersachsen (Erschließungsbetriebe).

Zu § 9 — Allgemeine Pflichten

Der für Arbeiten mit Gefangenen eingestellte Arbeiter hat auch Arbeiten zu verrichten, bei denen keine Gefangenen beschäftigt werden.

Nr. 3

Zu § 15 — Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die Erschließungsbetriebe gelten als Betriebe im Sinne des § 15 Abs. 3.

(2) Ob und inwieweit im Rahmen des § 15 Abs. 2 bis 4 eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt wird, bestimmt die Dienstvereinbarung, für Nachtwächter und Wasserwerkswärter der Einzelarbeitsvertrag.

(3) § 15 Abs. 6 erhält folgenden Zusatz:

Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

(4) § 15 Abs. 8 gilt nicht. Die Arbeitszeit beginnt und endet am Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle).

Nr. 4

Zu § 19 — Mehrarbeitsstunden und Überstunden

§ 19 Abs. 3 Satz 1 gilt nicht.

Nr. 5

Zu § 26 — Örtliche Lohnhöhe

§ 26 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Arbeitsstelle der Arbeitsplatz tritt.

Nr. 6

Zu § 38 — Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

An die Stelle des § 38 treten folgende Regelungen:

a) Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im überwiegenden Interesse des Dienstes ein Fahrrad, so wird ihm eine Entschädigung von sechs DM monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat.

Benutzt der Arbeiter ein eigenes Kraftrad oder Kleinkraftrad oder Fahrrad mit Hilfsmotor (auch Mopeds), so richtet sich die Entschädigung nach den für die Beamten jeweils geltenden Vorschriften. Die Notwendigkeit der Benutzung eines solchen Fahrzeuges für den Dienstgebrauch bestimmt der Arbeitgeber.

b) Der Arbeiter, dessen Anmarschweg (Landweg) von der Wohnung bis zum Sitz der ihn beschäftigenden Betriebsleitung oder bis zum Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) mehr als fünf km beträgt, erhält bei täglicher Rückkehr zur Wohnung ein Wegegeld.

Das Wegegeld beträgt bei einem Anmarschweg

von mehr als 5 km bis zu 10 km	0,75 DM
von mehr als 10 km bis zu 15 km	1,— DM
von mehr als 15 km bis zu 20 km	1,25 DM
von mehr als 20 km	1,75 DM.

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

Welche Wegstrecke in Betracht kommt, richtet sich nach der Verkehrssitte, in Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung.

Stellt die Betriebsleitung unentgeltlich ein Verkehrsmittel, so wird die Wegstrecke insoweit bei der Entfernungsberechnung nicht berücksichtigt.

Die Betriebsleitung entscheidet nach dem Grundsatz, daß möglichst kurze Anmarschwege entstehen, ob der Arbeiter die Arbeit am Sitz der Betriebsleitung oder an einem Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) anzutreten hat.

c) Muß der Arbeiter von seiner Wohnung mit dem Fahrrad mehr als 20 km, mit dem Kraftwagen, Kraftrad oder einem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 30 km zur Betriebsleitung oder zum Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) zurücklegen, so ist er — falls nicht die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Personalvertretung auf Grund besonderer Umstände eine Ausnahme zuläßt — verpflichtet, in einer von der Betriebsleitung kostenlos zur Verfügung ge-

stellten Unterkunft zu wohnen, falls er dort verpflegt werden kann.

Die Verpflegung erfolgt durch eine bei der Betriebsleitung zu bildende Küchengemeinschaft. Küchenausstattung, Küchenpersonal, Licht, Heizung und Kartoffeln werden von der Betriebsleitung unentgeltlich gestellt. Ob Verpflegung in einer Küchengemeinschaft möglich und eine Küchengemeinschaft zu bilden ist, entscheidet der Arbeitgeber. Die Personalvertretung ist nach § 68 zu beteiligen.

Der Arbeiter hat für die Verpflegung an die Küchengemeinschaft einen von dieser festzusetzenden Betrag zu entrichten.

An der Verpflegung durch die Küchengemeinschaft kann bei entsprechender Kostenbeteiligung auch der Arbeiter teilnehmen, dem es aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, die Mittagsmahlzeit im eigenen Haushalt einzunehmen.

In Ausnahmefällen gelten die vorstehenden Unterabsätze auch dann, wenn die Entfernung zwischen Wohnung und Betriebsleitung oder Sammelplatz (z. B. Stützpunkt, Einsatzstelle) mehr als zehn km beträgt.

d) Der Arbeiter mit eigenem Hausstand erhält für jeden vollen Kalendertag, an dem er auf Grund der Verpflichtung nach Buchst. c in der gestellten Unterkunft wohnt, eine Trennungsentschädigung von vier DM. Die Entschädigung wird auch dem ledigen Arbeiter gewährt, der mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern oder Pflegekindern einen gemeinsamen Haushalt führt und die Mittel hierfür ganz oder überwiegend aufbringt. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde zu erbringen.

e) Ist der Arbeiter, der Trennungsentschädigung erhält, länger als drei Monate von seiner Familie getrennt, so kann ihm in jeden weiteren drei Monaten der Trennung für eine Reise zum Besuch seiner Familie eine Reisebeihilfe gewährt werden.

Als Reisebeihilfe werden die Fahrtauslagen der zweiten Wagenklasse von dem zu der Betriebsleitung oder Baustelle günstigsten gelegenen Bahnhof bis zum Bahnhof des Familienwohnsitzes oder die Auslagen für sonstige öffentliche Beförderungsmittel für die kürzeste Entfernung zwischen Betriebsleitung und Familienwohnsitz gewährt.

f) Bei vorübergehender Beschäftigung an Orten außerhalb des Bereichs der jeweiligen Wasserwirtschaftsbauleitung, Mooradministration und des Siedlungsamtes Oldenburg einschließlich der Schiffs- und Bahnverladestellen erhält der Arbeiter bei besonderen Aufwendungen für Verpflegung und Übernachtung sowie bei Benutzung eigener oder öffentlicher regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel Reisekostenvergütung nach den Reisekostenvorschriften für Landesbeamte, Stufe V, neben dem Lohn für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit. In Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

g) Fahrer von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen sowie Beifahrer, die der Moordirektion bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Meppen unterstehen, erhalten

bei Fahrten innerhalb des gesamten Gebietes derjenigen Landkreise, in denen landeseigene Siedlungsgebiete liegen, die der Moordirektion bzw. dem Wasserwirtschaftsamt Meppen unterstellt sind, eine monatliche Pauschsumme (Zehrgeld), die für

Personenkraftwagen- und Zugmaschinenfahrer sowie deren Beifahrer	25 DM und bei Lastkraftwagenfahrer sowie deren Beifahrer	35 DM
--	--	-------

beträgt,

bei Fahrten über dieses Gebiet hinaus Reisekostenvergütung nach den Reisekostenvorschriften für Landesbeamte, Stufe V.

Die Regelung gilt entsprechend für die Fahrer und Beifahrer, die der Mooradministration Ahlenfalkenberg und dem Siedlungsamt Oldenburg unterstehen.

Zu § 40 — Umzugskostenvergütung und Umzugskostenbeihilfe

Die §§ 6 bis 8 der Anlage 1 sind nicht anzuwenden.

Zu § 74 — Übergangsbestimmungen

(1) Es werden aufgehoben:

- a) der Tarifvertrag über das Wiederinkraftsetzen der Gemeinsamen Dienstordnung für die invalidenversicherungspflichtigen Gefolgschaftsmitglieder in den staatl. Betrieben für die Erschließung der rechts- und linkssemischen Moore (GDO Emsland) vom 19. August 1952
- b) die Vereinbarung über die Angleichung der tarifrechtlichen Verhältnisse für die Arbeiter der Staatlichen Mooradministration Ahlenfalkenberg an die Bestimmungen der GDO Emsland vom 3. 18. Mai 1954.

(2) Vom Inkrafttreten dieses Tarifvertrages an ist die Betriebsordnung für die Arbeiter der Staatlichen Mooradministration Ahlenfalkenberg vom 21. April 1939 einschließlich ihrer Nachträge nicht mehr anzuwenden.

Anlage 2 k

**Sonderregelungen
für vorübergehend beschäftigte und für nichtvoll-
beschäftigte Arbeiter nach § 2 Buchst. k
(SR 2 k MTL)**

Zu §§ 1 und 2 — Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die

- a) für eine kalendermäßig bestimmte, sechs Monate nicht übersteigende Zeit oder für einen zeitlich begrenzten Zweck als Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeiter oder
- b) in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter eingestellt werden.

Die Sonderregelungen sind auf die in Buchst. a genannten Arbeiter nicht mehr anzuwenden, sobald die ununterbrochene Beschäftigung des Arbeiters bei derselben Dienststelle sechs Monate übersteigt.

(2) Diese Sonderregelungen gelten ferner für nichtvollbeschäftigte Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als 33 Stunden wöchentlich beträgt.

Zu § 4 — Schriftform, Nebenabreden

(1) Mit dem vorübergehend beschäftigten Arbeiter braucht der Arbeitsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen zu werden, wenn die Beschäftigung nicht länger als vier Wochen dauern soll.

(2) Bei dem nichtvollbeschäftigten Arbeiter ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Arbeitsvertrag anzugeben.

Zu § 13 — Nebentätigkeiten

Dem nichtvollbeschäftigten Arbeiter ist die Zustimmung zur Ausübung einer Nebentätigkeit in der Regel zu erteilen.

Zu § 36 — Sicherung des Lohnstandes bei Abordnung und Versetzung

§ 36 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der bisherige höhere Tabellenlohn für eine Übergangszeit von drei Tagen weiterzuzahlen ist.

Zu § 42 — Krankenbezüge

§ 42 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Der vorübergehend beschäftigte Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, erhält nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber von mindestens vier Wochen, bei Arbeitsunfall ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses Krankenbezüge längstens für sechs Wochen.
- b) Der Saisonarbeiter erhält Krankenbezüge nach einer Beschäftigungszeit

von 4 Wochen	längstens für 6 Wochen,
von mehr als 3 Jahren	
und bei Arbeitsunfall	längstens für 13 Wochen.

Der Saisonarbeiter unter 18 Jahren erhält nach einer ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber von mindestens vier Wochen Krankenbezüge längstens für sechs Wochen, bei Arbeitsunfall ohne Rücksicht auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses längstens für dreizehn Wochen.

Zu § 45 — Jubiläumsgaben

(1) § 45 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden.

(2) Der nichtvollbeschäftigte Arbeiter mit einer vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 23 Stunden wöchentlich erhält die Jubiläumsgabe zur Hälfte.

Zu § 47 — Sterbegeld

(1) § 47 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden.

(2) Beim Ableben eines nichtvollbeschäftigten Arbeiters ist bei der Berechnung des Sterbegeldes der 200fache Betrag des zuletzt bezogenen Tabellenlohnes im Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu 45 Stunden zu kürzen.

Zu §§ 48 und 49 — Erholungsurlaub und Zusatzurlaub

Die §§ 48 und 49 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, beträgt der Urlaub einen Werktag, für den schwerbeschädigten eineinhalb Werktage, für den noch nicht 18 Jahre alten zwei Werktage für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
- b) Für den Saisonarbeiter beträgt der Urlaub ein Zwölftel des in § 48 Abs. 3 und in § 49 Abs. 3 vorgesehenen Urlaubs für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
- c) Der nach Buchst. a oder b zustehende Urlaub ist auf volle Tage aufzurunden.
- d) § 49 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

Zu § 57 — Ordentliche Kündigung

Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit

bis zu 6 Monaten	1 Woche,
von mehr als 6 Monaten	2 Wochen,
von mehr als 3 Jahren	4 Wochen

zum Wochenschluß.

Zu § 58 — Ausschluß der ordentlichen Kündigung

§ 58 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter nicht anzuwenden.

Verzeichnis der Verwaltungen und Betriebe zur Anlage 2 h

I. Baden-Württemberg

1. die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der psychiatrischen Landeskrankenhäuser in
Emmendingen
Reichenau
Schussenried
Weinsberg
Weissenau
Wiesloch
Winnental
Zwiefalten
2. die landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim mit den ihr angeschlossenen Instituten und Gutsbetrieben einschließlich der Gartenbauschule
3. die landwirtschaftlichen Betriebe
der Landesstrafanstalt Bruchsal
des Landesgefängnisses Ulm a. D.
des Landesgefängnisses Heilbronn a. N.
des Landesgefängnisses Rottenburg
der Jugendstrafanstalt Schwäb. Hall
4. Staatl. Weingut Meersburg a. B.
5. Staatl. Forschungs- und Beratungsinstitut für Höhenlandwirtschaft in Donaueschingen
Staatl. landwirtschaftliche Versuchs- und Forschungsanstalt Augustenberg in Karlsruhe-Durlach (Augustenberg)
Staatl. Weinbauinstitut Versuchs- und Forschungsanstalt für Weinbau und Weinbehandlung in Freiburg i. Br.
mit Versuchs- und Lehrgut Blankenhornsberg,
Versuchsrebgut Hecklingen und
Versuchsrebgut Durbach
Staatl. Rebveredelungsanstalt Karlsruhe-Durlach
Staatl. Rebgut Lauda
Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg
Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Heidelberg-Pfaffengrund
Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung in Aulendorf
Staatl. Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau in Aulendorf
Staatl. Versuchs- und Lehranstalt für Viehhaltung und Schweinezucht in Forchheim
Staatl. Versuchsgut in Forchheim
Versuchsfeld in Forchheim
Staatl. Mastprüfungsanstalt Forchheim
Staatl. Mastprüfungsanstalt Stuttgart-Hohenheim
Staatl. Milchwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt in Wangen/Allgäu
Lehr- und Gutsbetrieb der Landwirtschaftsschule Augustenberg
Lehr- und Gutsbetrieb der Landwirtschaftsschule Hochburg

II. Bayern

1. die landwirtschaftlichen Betriebe der
Frauenstrafanstalt Aichach/Oberbayern
Strafanstalt Amberg
Strafanstalten St. Georgen-Bayreuth
Strafanstalt Ebrach
Strafanstalt Kaisheim
Strafanstalt Landsberg-Spötting
Jugendanstalt der
Bayer. Justiz Laufen-Lebenau
Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld

Strafanstalten	Nürnberg
Frauenstrafanstalt	Rothenfeld
Strafanstalt	Straubing
Strafanstalt	Bernau/Oberbayern

2. die Pferdezüchtbetriebe
des Stammgestüts Schwaiganger
der Landesgestüte Ansbach und Landshut
des Staatsguts mit Viehhalter- und Melkerschule Achselschwang
hinsichtlich der in diesen Betrieben beschäftigten Pferdewärter
3. der landwirtschaftliche Betriebszweig der staatlichen Verwaltung Herrenchiemsee
4. die Versuchsanlagen der Landessaatzuchtanstalt Weißenstephan

III. Hessen

1. die Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein
2. die staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Bad Hersfeld/Eichhof mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Betriebsarbeiter
3. die Versuchsgüter der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen Oberer Hardthof und Unterer Hardthof

IV. Niedersachsen

der landwirtschaftliche Betrieb des Landeskrankenhauses Königslutter

V. Rheinland-Pfalz

die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten.

— MBl. NW. 1959 S. 169.

Tarifvertrag über den Kinderzuschlag für Arbeiter vom 14. Januar 1959

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 3135 — 274 IV/59
u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.45 — 15039.59
v. 23. 1. 1959

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt.

„Tarifvertrag

vom 14. Januar 1959

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) geregelt sind, gemäß § 41 MTL folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden neben dem Lohn und dem Urlaubslohn Kinderzuschläge in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von durchschnittlich 33 Stunden oder mehr werden die vollen Sätze des Kinderzuschlages gezahlt. Sind die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen, so beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatssatz von 30 DM wöchentlich 6,90 DM,
bei einem Monatssatz von 35 DM wöchentlich 8,05 DM,
bei einem Monatssatz von 40 DM wöchentlich 9,20 DM.

(3) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 33 Stunden vermindert sich der Kinderzuschlag

auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 22 und 33 Stunden liegt, ohne 33 Stunden zu erreichen, auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung durchschnittlich zwischen 16 und 22 Stunden liegt, ohne 22 Stunden zu erreichen.

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von weniger als durchschnittlich 16 Stunden beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatssatz von 30 DM je Stunde 0,15 DM,
bei einem Monatssatz von 35 DM je Stunde 0,18 DM,
bei einem Monatssatz von 40 DM je Stunde 0,21 DM.

Die Stundensätze gelten auch für den Arbeiter, der nur gelegentlich an einzelnen Tagen beschäftigt wird, wenn er in einer Lohnwoche mehr als elf Arbeitsstunden leistet. Die in Abs. 2 Satz 2 für die Lohnwoche festgesetzten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(4) Besteht ein Lohnanspruch nicht für einen ganzen Lohnzeitraum (§ 31 Abs. 1 MTL) — z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden oder bei Wiederaufnahme der Arbeit während des Lohnmonats oder der Lohnwoche —, so beträgt der Kinderzuschlag für jeden Kalendertag, von dem an ein Lohnanspruch in diesem Teillohnzeitraum besteht, bei einem Monatssatz von 30 DM 1,— DM,
bei einem Monatssatz von 35 DM 1,15 DM,
bei einem Monatssatz von 40 DM 1,30 DM.

Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Weicht die tatsächliche Wochenarbeitsleistung von der regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung ab, so ändert sich der Kinderzuschlag nicht. Im Falle des unzulässigen Fernbleibens von der Arbeit ist jedoch mit dem Lohn auch der Kinderzuschlag zu kürzen.

(6) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung von Lohnzuschlägen und Lohnzulagen sowie bei der Berechnung des Akkordlohnes außer Betracht.

(7) Wäre nach den gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Kinderzuschlag zur Hälfte zu gewähren, so gilt für den Fall, daß einer der Anspruchsberechtigten oder beide Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt sind, folgendes:

- a) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlags, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist.
- b) Ist der Arbeiter nicht vollbeschäftigt, so erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte vollbeschäftigt ist.
- c) Ist der Arbeiter vollbeschäftigt, so erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte nicht vollbeschäftigt ist. Steht dem anderen Anspruchsberechtigten ein Teil des Kinderzuschlags zu, so vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um diesen Teil.

(8) Für einen Zeitraum, für den nach den Kindergeldgesetzen Kindergeld zusteht, wird für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes kein Kinderzuschlag gewährt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1959 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. Dezember 1959, gekündigt werden.

Protokollnotiz

Wird durch Gesetz die Höhe des Kinderzuschlags für Beamte geändert, so werden die Parteien unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist über die Anpassung der Sätze des § 1 verhandeln.

München, den 14. Januar 1959."

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Der vorstehende Tarifvertrag entspricht inhaltlich dem Tarifvertrag v. 23. 7. 1958 (MBI. NW. S. 2265).
2. Die Vorschriften des § 1 Abs. 7 des Tarifvertrages ergänzen die Vorschriften des § 19 BesAG vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149).
§ 1 Abs. 7 Buchst. c letzter Satz ist nur von Bedeutung, wenn der andere Anspruchsberechtigte ein nichtvollbeschäftigter Beamter ist.
3. Durch § 1 Abs. 8 des Tarifvertrages wird eine Zahlung von Kinderzuschlag und Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen für denselben Zeitraum vermieden. Der Kinderzuschlag entfällt in allen Fällen, in denen nach den Kindergeldgesetzen Kindergeld zusteht. Dies ist nicht nur der Fall, wenn die regelmäßige Wochenarbeitszeit weniger als 33,75 Stunden beträgt, sondern auch dann, wenn der Arbeiter, dessen regelmäßige Wochenarbeitszeit zwar durchschnittlich mindestens 33,75 Stunden beträgt, nach Ablauf des ersten Viertels des Monats eingestellt oder vor Beginn des letzten Viertels des Monats ausscheidet (RdErl. v. 21. 4. 1956 — MBI. NW. S. 1045 —).
4. Der Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4235—4351/IV 58 u. d. Innenministers — II A 2—27.14—15 515/58 v. 4. 9. 1958 (MBI. NW. S. 2265) wird mit Wirkung vom 1. 4. 1959 aufgehoben.
5. Die Landesdienststellen haben den Kinderzuschlag für Arbeiter für den Zeitraum ab 1. 4. 1959 nach den vorstehenden Bestimmungen bis auf weiteres zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1959 S. 226.

Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)